

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 16. 12. 2015

Nummer 48

INHALT

A. Staatskanzlei			
Erl. 26. 11. 2015, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartner beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen	1538		
Erl. 26. 11. 2015, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen in ESF-Projekten	1538		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 19. 11. 2015, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2015 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1539		
C. Finanzministerium			
RdErl. 16. 11. 2015, Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie)	1539		
Bek. 25. 11. 2015, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	1539		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Bek. 20. 10. 2015, NKHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2016 aufzubringenden Betrages	1540		
Erl. 16. 12. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	1541		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
Bek. 24. 11. 2015, Satzung der Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften – Universitätsbibliothek“	1542		
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 15. 12. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum)	1544		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
RdErl. 24. 11. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement – RL LaGe)	1550		
RdErl. 30. 11. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	1554		
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig			
VO 16. 7. 2015, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig in der Propstei Braunschweig	1554		
VO 23. 9. 2015, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	1555		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Vfg. 10. 12. 2015, Abstufung der Bundesstraße 70 auf dem Gebiet der Gemeinde Moormerland zur Landesstraße	1555		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 11. 11. 2015, Veröffentlichung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 und § 118 Satz 1 NWG; Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein	1556		
Bek. 11. 11. 2015, Veröffentlichung gemäß den §§ 82 und 83 WHG und § 14 I UVPG; Maßnahmenprogramme, Bewirtschaftungspläne und Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems und Rhein	1556		
VO 20. 11. 2015, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten	1557		
Bek. 16. 12. 2015, Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Weser, die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Ems und den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein	1566		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen			
Bek. 16. 12. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Auer Lighting GmbH, Bad Gandersheim)	1567		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover			
Bek. 16. 12. 2015, Öffentliche Bekanntmachung über die Verlegung des Erörterungstermins (Bruno Fehse u. Sohn GmbH & Co. KG, Estorf)	1567		
Stellenausschreibungen	1567/1568		

A. Staatskanzlei

**EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;
Standardeinheitskosten
zur Abrechnung von Personalausgaben
für beim Zuwendungsempfänger
und dessen Kooperationspartner beschäftigtes Personal
in den niedersächsischen EFRE-Programmen**

Erl. d. StK v. 26. 11. 2015 — 403-46105/5103/0003 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667)
— VORIS 77000 —

Abschnitt II Nr. 1.1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2016 folgende Fassung:

„1.1 Zuwendungsempfänger mit Bindung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TV-L/TVöD) bzw. Dienstherrnfähigkeit

Die Bestimmung des jeweiligen Standardeinheitskostensatzes erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projektes beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die entsprechende Tarifgruppe des TV-L bzw. Besoldungsgruppe.

Nachfolgende Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 1. 2016:

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	18,23
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	18,99
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	16,84
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	19,24
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	21,35
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	23,32
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	19,80
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	24,35
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	27,98
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	30,95
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	34,73
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	32,30
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	37,16
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	42,16
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	47,38
C 2	C 2	42,45
C 3	C 3	47,15
C 4	C 4	56,87
W 1	W 1	31,08
W 2	W 2	43,60
W 3	W 3	55,56
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	21,77
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	22,85
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	23,97

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	25,71
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	27,53
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	27,73
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	29,51
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	32,11
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	36,44
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	39,56
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	44,11
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	37,45
E 13 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13 Ü	48,52
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	46,14
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	51,63
E 15 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15 Ü	62,23“.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An die
Obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1538

**EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;
Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen
in ESF-Projekten**

Erl. d. StK v. 26. 11. 2015 — 403-46105/5103/0006 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 13. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1338)
— VORIS 82300 —

Nummer 2.1.1 Satz 1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2016 folgende Fassung:

„Für Teilnehmende, die im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II stehen, sind pauschal für teilnehmende pflichtversicherte Haushaltsvorstände je 386 EUR und für Teilnehmende, die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, sind je 369 EUR pro Leistungsmonat und teilnehmender Person als Kofinanzierung anzuerkennen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1538

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2015
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 19. 11. 2015 — 33.23-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das vierte Kalendervierteljahr 2015 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 801 866 852,00 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2015 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 99 421 894,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2015 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2015 98 307 942,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 1 113 952,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2015 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 47,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 98 670 758,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2015 ein Betrag von 99 784 757,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 99 784 707,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1539

C. Finanzministerium**Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge
in der Landesverwaltung
(Kfz-Richtlinie)****RdErl. d. MF v. 16. 11. 2015 — 12-00 50 a —****— VORIS 64000 —****Bezug:** RdErl. v. 11. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 398)
— VORIS 64000 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 16. 11. 2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „regelmäßige“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6.2.1 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ durch die Worte „Landespolizeipräsidentin oder dem Landespolizeipräsidenten“ ersetzt.

- c) Die bisherige Nummer 6.2.2 wird Nummer 6.2.3 und erhält folgende Fassung:

„6.2.3 Behördenleiterinnen und Behördenleitern in besonders begründeten Ausnahmefällen, soweit es sich um regelmäßige oder vorhersehbare Fahrten handelt mit Einwilligung, in anderen, unvorhersehbaren Fällen mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.“

- d) Die bisherige Nummer 6.2.3 wird Nummer 6.2.2 und wie folgt geändert:

Am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Dienstreisen und andere dienstlich veranlasste Reisen i. S. von § 84 Abs. 1 NBG“ werden durch das Wort „Dienstfahrten“ ersetzt.

- b) Das Wort „und“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Dienstfahrten sind Dienstreisen und andere dienstlich veranlasste Reisen i. S. von § 84 Abs. 1 NBG sowie sonstige Fahrten aus dienstlicher Veranlassung.“

An die Dienststellen der Landesverwaltung Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1539

**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte
nach § 4 der Tarifverträge
über die Bewertung der Personalunterkünfte****Bek. d. MF v. 25. 11. 2015 — VD 4 86 00/1 —**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2016 an unverändert auf 223,00 EUR monatlich festgesetzt worden. Eine Erhöhung der Sachbezugswerte für Unterkunft oder Mieten wurde in der achten Verordnung zur Änderung der SvEV nicht vorgenommen (Änderung des § 2 SvEV durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. 11. 2015, BGBl. I S. 2075).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2016 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,49
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,30
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,49
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,55
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,25.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,49 EUR“ weiterhin gültig.

An die Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1539

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

NKHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2016 aufzubringenden Betrages

Bek. d. MS v. 20. 10. 2015
— 404.21-41201/5204 (38/2016) —

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 NKHG wird hiermit bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2016 voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 101 689 000,00 EUR aufzubringen haben.

2. Dieser Betrag soll im Landeshaushalt wie folgt vereinnahmt werden:

Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern

2.1 Kapitel 0540 Titel 233 68-4 nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 KHG	1 433 000,00 EUR
2.2 Kapitel 0540 Titel 333 72-7 nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 sowie Abs. 3 KHG	40 023 000,00 EUR
2.3 Kapitel 0540 Titel 233 74-9 nach § 9 Abs. 1 KHG — Schuldendiensthilfen —	1 433 000,00 EUR
2.4 Kapitel 0540 Titel 333 74-3 nach § 9 Abs. 1 KHG	53 080 000,00 EUR
2.5 Kapitel 0540 Titel 333 77-8 nach § 9 Abs. 1 KHG	5 720 000,00 EUR
insgesamt:	<u>101 689 000,00 EUR.</u>

3. Im Haushaltsjahr 2016 sind folgende Fördermittel nach dem KHG vorgesehen:

3.1 Kapitel 0540 Titelgruppe 67/68 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG	4 148 000,00 EUR
Kapitel 0540 Titelgruppe 69 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG	150 000,00 EUR
insgesamt:	4 298 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit

1 433 000,00 EUR.

3.2 Kapitel 0540 Titelgruppe 72 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG	0,00 EUR
Nacherhebung nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG für überplanmäßige Ausgabe (1,3 Mio.) und Ansatz- erhöhung (3 Mio.)	4 370 000,00 EUR.

An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit

1 456 000,00 EUR.

3.3 Kapitel 0540 Titelgruppe 73/76 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG	115 700 000,00 EUR.
---	---------------------

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit

38 567 000,00 EUR.

3.4 Kapitel 0540 Titelgruppe 74/75 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG	
Hiervon entfallen voraussichtlich	
— auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionspro- gramms 2002:	3 702 000,00 EUR
— auf die Investitionsprogramme ab 2008:	118 200 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG mit einem Anteil von 40 v. H., für den auf die Finanzierung der Schuldendiensthilfen entfallenden Anteil jedoch lediglich in Höhe des voraussichtlichen Tilgungsanteils. Demnach ergibt sich ein aufzubringender Betrag in Höhe von

48 713 000,00 EUR.

Hiervon entfallen voraussichtlich auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002:

1 433 000,00 EUR.

Die im Haushaltsjahr 2014 bei Kapitel 0540 Titelgruppe 74/75 verausgabten Fördermittel wurden nicht in voller Höhe in die Kommunalumlage 2014 einbezogen. Die in Höhe von 14 497 619,30 EUR vorgenommene Kappung wird im Jahr 2016 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG nacherhoben. An dieser Mehrausgabe beteiligen sich die kommunalen Gebietskörperschaften mit einem Anteil von 40 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt

5 800 000,00 EUR.

3.5 Kapitel 0540 Titelgruppe 77 Verbesserung der Gesundheits- versorgung im ländlichen Raum	18 800 000,00 EUR
---	-------------------

Die Mittel aus dem Strukturfonds stammen zu 50 v. H. vom Bund und werden in gleicher Höhe (50 v. H.) vom Land kofinanziert. Die Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte gilt nur für den Kofinanzierungsanteil des Landes in Höhe von 9,4 Mio. Für die Aufbringung dieser Finanzierungsmittel gelten die Vorschriften entsprechend der Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG mit einem Anteil von 40 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit

3 760 000,00 EUR.

Nacherhebung nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG für überplanmäßige Ausgabe (1,9 Mio.) und Ansatz-
erhöhung (3 Mio.).

An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG zu 40 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit

1 960 000,00 EUR

insgesamt: 101 689 000,00 EUR.

4. Finanzierungsmittel, die über den vorgenannten Gesamtbetrag hinausgehen, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG erst im übernächsten Jahr aufzubringen und werden daher erst bei der Bekanntgabe des aufzubringenden Betrages für 2018 berücksichtigt.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Landesbetrieb IT.Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1540

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Erl. d. MS v. 16. 12. 2015 — 101.21-43137/3 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für den Betrieb der fachlich unabhängigen Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS Niedersachsen) zur fachlichen, organisatorischen und sonstigen Unterstützung insbesondere des Landes, der Kommunen und der Leistungserbringer im Bereich der Hilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Das Land fördert den Betrieb der ZBS Niedersachsen, bestehend aus den Regionalvertretungen Braunschweig, Hannover und Lüneburg in der Region Ost, und den Regionalvertretungen Oldenburg und Osnabrück in der Region West.

2.2 Für die einzelnen Regionalvertretungen bestehen folgende örtliche Zuständigkeiten:

2.2.1 Regionalvertretung Braunschweig:

Kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Osterode, Peine und Wolfenbüttel;

2.2.2 Regionalvertretung Hannover:

Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg und Schaumburg sowie die Region Hannover;

2.2.3 Regionalvertretung Lüneburg:

Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Soltau-Fallingb., Uelzen und Verden;

2.2.4 Regionalvertretung Oldenburg:

Kreisfreie Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Leer, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund;

2.2.5 Regionalvertretung Osnabrück:

Kreisfreie Stadt Osnabrück sowie die Landkreise Cloppenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück, Vechta und Diepholz.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden die der „Vereinbarung über die Trägergemeinschaft Zentrale Beratungsstelle für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten Niedersachsen“ beigetretenen Träger der Regionalvertretungen der Regionen Ost und West.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die fachliche Unabhängigkeit der ZBS Niedersachsen ist zu gewährleisten.

4.2 Die ZBS Niedersachsen nimmt folgende Aufgaben wahr:

4.2.1 Evaluation und Monitoring

Die ZBS Niedersachsen sammelt und wertet die verfügbaren Daten aus, um damit die Grundlage für ein bedarfsgerechtes effizientes Hilfesystem zu entwickeln sowie Aussagen über Stand und Wirksamkeit der Hilfe zu machen.

Maßnahmen:

- Erarbeitung der Grundlagen für eine landesweite Planung zur Steuerung und Fortentwicklung des Hilfeangebotes,
- Bedarfsermittlung zur Sicherstellung eines passgenauen Hilfesystems,
- Beobachtung und Beschreibung der Hilfeentwicklung,
- Erarbeitung und Berücksichtigung von Wirksamkeitskriterien zur Durchführung der Erfolgskontrolle,
- Abstimmung der Formate und Standards zur Auswertung der Dokumentation,
- Auswertungen zur Sicherung eines effizienten Hilfesystems,
- Erstellung des landesweiten Statistikberichts.

4.2.2 Optimierung der Hilfestrukturen

Die ZBS Niedersachsen steht bei der Neu- und Weiterentwicklung der Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII Hilfeanbietern und Kostenträgern beratend, vermittelnd und auswertend zur Seite.

Der Aufgabenumfang bezieht sich auf Einrichtungen und Dienste der ambulanten und stationären Hilfen, Institutionen, Vereine und sonstige Stellen.

Maßnahmen:

- Fachberatung,
- Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen auch zu aktuellen Fragestellungen,
- Begleitung und Initiierung von Modellprojekten,
- Beobachtung und Aktivierung vorgelagerter Hilfesysteme (Prävention),
- fachberatende und prozessbegleitende Teilnahme an relevanten Gremien und Veranstaltungen, in denen richtungswisende Entscheidungen, die Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII betreffend, durch Kostenträger, Hilfeanbieter und Verbände getroffen werden,
- Weiterentwicklung von Konzepten und Methoden, u. a. durch Zusammenarbeit mit Externen, mit dem Ziel „State of the Art“,
- Unterstützung bei der Entwicklung vor Ort.

4.2.3 Koordination und Kooperation

Die ZBS Niedersachsen koordiniert und unterstützt die Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure (Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Kommunen, Jobcenter, vorgelagerte Hilfeangebote usw.) u. a. mit dem Ziel, eine gleichmäßige Durchführung der Maßnahmen zu erreichen, Rechtsverwirklichung und die sinnvolle Organisation des Hilfesystems zu ermöglichen.

Sie unterstützt die Entwicklung und Einführung von qualitativen und quantitativen Standards, die ein gleichmäßiges und bedarfsgerechtes Hilfesystem gewährleisten, und überprüft deren Einhaltung.

Maßnahmen:

- Vernetzung mit anderen Hilfebereichen, z. B. durch Moderation der Zusammenarbeit mit den Hilfeanbietern, anderen sozialen Dienstleistern und Sozialleistungsträgern,
- Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Hilfeangebote,
- Beratung und Stellungnahmen in strittigen Fällen.

4.3 Die ZBS Niedersachsen und das Land schließen eine jährlich zu prüfende Zielvereinbarung ab. Weitere Maßnahmen können nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde durchgeführt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur institutionellen Förderung gewährt.

5.2 Bei der Bemessung der Zuwendung wird folgende personelle Ausstattung der ZBS Niedersachsen zugrunde gelegt:

5.2.1 Für die Geschäftsführung:

0,5 Planstelle nach EntgeltGr. 12 TV-L.

5.2.2 In den Regionalvertretungen der Region Ost:

- für die Leitung 1,0 Planstelle nach EntgeltGr. 11 TV-L,
- für weitere fachliche Mitarbeit 2,0 Planstellen nach EntgeltGr. 10 TV-L,
- für Verwaltungstätigkeiten 1,5 Planstellen nach EntgeltGr. 6 TV-L.

5.2.3 In den Regionalvertretungen der Region West:

- für die Leitung 1,0 Planstelle nach EntgeltGr. 11 TV-L,
- für weitere fachliche Mitarbeit 1,0 Planstellen nach EntgeltGr. 10 TV-L,
- für Verwaltungstätigkeiten 1,0 Planstellen nach EntgeltGr. 6 TV-L.

5.2.4 Die Geschäftsführung, Leitungen und weiteren fachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sozialpädagogische Fachkräfte und verfügen über ein abgeschlossenes Studium der sozialen Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit der Bewilligungsbehörde eine andere Personalausstattung abgestimmt werden, die jedoch nicht zu einer höheren Förderung als nach der vorstehenden Personalausstattung führen darf.

Es sind entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen vorzulegen, die der Genehmigung der Bewilligungsbehörde bedürfen.

5.3 Die Höhe der Förderung bestimmt sich durch Multiplikation der nach Nummer 5.2 anerkannten Personalausstattung mit dem für die Haushaltsaufstellung des Vorjahres anzusetzenden Wertes der Spalte 6 der standardisierten Personalkostensätze des MF für den Arbeitnehmerbereich. Zusätzlich wird eine künftig im gleichen Verhältnis anzupassende Pauschale auf Basis des Jahres 2016 in Höhe von 1 250 EUR je vollem Personalkostenanteil gewährt.

5.4 Sachkosten werden in dem für den Betrieb der ZBS Niedersachsen notwendigen und angemessenen Umfang anerkannt und können nicht zu einer höheren Finanzierung als nach Nummer 5.3 führen.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Förderanträge für die Regionalvertretungen sind bei der Bewilligungsbehörde jährlich bis zum 1. November für das kommende Jahr vorzulegen.

6.4 Mit dem Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde von der ZBS Niedersachsen jeweils ein Sachbericht der Region Ost und der Region West vorzulegen, aus dem sich Angaben zu den durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten sowie deren Zielerreichung und Wirkung ergeben. Weiter ist ein niedersachsenweiter Statistikbericht zu erstellen.

6.4.1 Der Jahresbericht der ZBS Niedersachsen ist ausgerichtet auf das für den Berichtszeitraum festgelegte Schwerpunktthema.

6.4.2 Der landesweite Statistikbericht basiert maßgeblich auf den von den Einrichtungen nach den Leistungsvereinbarungen den jeweiligen Regionalstellen zu liefernden Daten. Die ZBS Niedersachsen fasst diese Daten zusammen, wertet sie aus und hebt dabei Besonderheiten hervor.

Der Statistikbericht enthält mindestens Angaben und Analysen zu

- Erstkontakten,
- Darstellung der vorhandenen Hilfeangebote,
- differenzierten Angaben zum betreuten Personenkreis,
- Auslastung der Angebote und
- Wirksamkeit der Hilfen.

Der Statistikbericht enthält im Schwerpunkt die landesweite Auswertung der Dokumentation mit entsprechenden Hinweisen und Anregungen zur Fortentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Wirksamkeit der Hilfe.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1541

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Satzung der Stiftung
„Technische Informationsbibliothek (TIB) —
Leibniz-Informationszentrum Technik
und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek“**

Bek. d. MWK v. 24. 11. 2015 — 12-76543/0-24 —

Die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB) — Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek“ gibt sich gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ vom 14. 7. 2015 (Nds. GVBl. S. 151), die als **Anlage** beigefügte Satzung. Die Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ mit Genehmigung des Fachministeriums vom 24. 11. 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1542

Anlage**§ 1**

Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB) — Leibniz Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen mit Sitz in Hannover.

(2) ¹Die Stiftung führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stiftung Technische Informationsbibliothek (TIB)“. ²Das Dienstsiegel ist nur als Farbumdruckstempel zu beschaffen und nur bei Hoheitsakten zu verwenden. ³Es ist unter Verschluss aufzubewahren. ⁴Bei Verlust ist nach den Bestimmungen des Landes Niedersachsen zu verfahren.

§ 2

Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die überregionale Literatur- und Informationsversorgung für alle Gebiete der Technik und ihrer Grundlagenwissenschaften, insbesondere Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik, zur Deckung des Bedarfs in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis. ²Die Stiftung soll ferner Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen in der Literatur- und Informationsversorgung durchführen.

(2) Die Stiftung übernimmt den Betrieb der Technischen Informationsbibliothek.

(3) ¹Die Stiftung übernimmt den Betrieb der Universitätsbibliothek der Universität Hannover und gewährleistet die vom Land Niedersachsen finanzierte Literatur- und Informationsversorgung der Universität Hannover. ²Das Nähere regeln die Stiftung und die Universität Hannover durch eine Kooperationsvereinbarung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes genannten Aufgaben verwendet werden. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

(1) ¹Die Stiftung erstellt einen Gesamtwirtschaftsplan, der aus einem Teilwirtschaftsplan für den Bereich der Universitätsbibliothek und einem Teilwirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets für den Bereich der Technischen Informationsbibliothek besteht. ²Die Stiftung erstellt einen Jahresabschluss.

(2) ¹Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Das Rechnungswesen umfasst eine Kosten- und Leistungsrechnung, die eine vollständige und transparente Trennung der Finanzierung des Betriebs der Technischen Informationsbibliothek und des Betriebs der Universitätsbibliothek gewährleistet. ³Die Bewirtschaftung richtet sich nach den für die TIB geltenden Bewirtschaftungsgrundsätzen. ⁴Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden. ⁵Im Übrigen gelten die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen.

(3) Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem zuständigen Fachministerium des Landes Niedersachsen.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof sowie den Bundesrechnungshof.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Direktorin oder der Direktor.

§ 6

Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Mitglieder sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums des Landes Niedersachsen als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität Hannover,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines außeruniversitären Forschungsinstituts aus dem Bereich Technik oder Naturwissenschaften,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Technik oder Naturwissenschaften an einer Hochschule,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer wissenschaftlichen Infrastruktureinrichtung.

³Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 bis 7 bestellt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für die Dauer von vier Jahren; eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. ⁴Das Fachministerium kann Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 bis 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium aus wichtigem Grund abberufen. ⁵Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, sollen alsbald ersetzt werden. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis eine neue Bestellung erfolgt ist.

(2) ¹Dem Stiftungsrat gehören außerdem mit beratender Stimme an:

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
3. eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Fachministeriums des Landes Niedersachsen,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums des Landes Niedersachsen,
5. ein Mitglied des Personalrats,
6. die Gleichstellungsbeauftragte.

²Der Stiftungsrat kann im Einzelfall beschließen, ohne die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 5, 6 zu tagen.

(3) Der Stiftungsrat kann sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) ¹Der Stiftungsrat beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors. ²Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Stiftungssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Stiftung,
3. Zustimmung zu Kooperationsvereinbarungen,
4. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie ihrer oder seiner Stellvertretungen,
5. die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und des Nutzerbeirates,
6. die Zustimmung zum Forschungs- und Arbeitsprogramm, zum Programmbudget, zum Wirtschaftsplan, sowie zur mittelfristigen Finanzplanung,
7. die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Beiräte,
8. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Direktorin oder des Direktors,
9. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
11. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes der Stiftung hinausgehen,
12. die Zustimmung zu Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.

(2) Der Stiftungsrat hat ein umfassendes Informationsrecht.

§ 8

Einberufung, Beschlussverfahren

(1) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsrates unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der entsprechenden Unterlagen mit einer Frist von drei Wochen ein. ²Der Stiftungsrat tagt in der Regel zweimal jährlich. ³Ferner ist der Stiftungsrat einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies unter Bezeichnung bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

(2) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 bei der Beschlussfassung anwesend sind. ²Im Hinderungsfall können sich die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen. ³Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 7 können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates übertragen.

(3) ¹Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht durch das Stiftungsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ³Stimmhaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. ⁴Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. ⁵Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Stiftungsrats unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) ¹Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. ²Sie können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ge-

fasst werden. ³Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung und Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gefasst werden. ⁴Beschlüsse in Bezug auf das Leitungspersonal können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gefasst werden. ⁵Beschlüsse in Bezug auf den Betrieb der Universitätsbibliothek der Universität Hannover gemäß § 2 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 gefasst werden.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben und allen Mitgliedern des Stiftungsrats zugeleitet wird.

(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Leitung und Verwaltung

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit der Universität Hannover für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. ²Erneute Bestellungen sind zulässig.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. ²Die Direktorin oder der Direktor benennt mit Zustimmung des Stiftungsrates ihre oder seine Vertretungen.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus. ²Sie oder er unterrichtet in wichtigen Angelegenheiten den Stiftungsrat.

(4) Die Direktorin oder der Direktor ist für das wissenschaftliche Programm verantwortlich und legt im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat dem Stiftungsrat das Forschungs- und Arbeitsprogramm vor.

(5) Die Direktorin oder der Direktor bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO, soweit sie oder er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Der Wissenschaftliche Beirat berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen. ²Er bewertet regelmäßig die Qualität und Nutzerorientierung des Dienstleistungsangebots und berichtet darüber den Organen. ³Im Übrigen finden die Empfehlungen des Senates der Leibniz-Gemeinschaft zu den Aufgaben der Beiräte und ihr Beitrag zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft Anwendung.

(2) ¹Der Wissenschaftliche Beirat hat bis zu zwölf Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen:

- überregional tätiger Informationseinrichtungen
- der akademischen Forschung und Lehre der Fächer, welche die TIB vertritt
- der Fachgesellschaften der Fächer, welche die TIB vertritt
- der Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft
- der Ausbildung in den Informationswissenschaften
- des Verlagswesens.

²Darüber hinaus gehört dem Wissenschaftlichen Beirat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Deutschen Forschungsgemeinschaft an.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Nutzerbeirats ist beratendes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.

(4) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. ²Mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder sollen Frauen sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

(6) ¹Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ²Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ³Zu seinen Sitzungen kann er Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. ⁴Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Nutzerbeirat

(1) ¹Es wird ein Nutzerbeirat mit bis zu 8 Mitgliedern eingerichtet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums der Universität vom Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren bestellt werden. Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. ²Mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder sollen Frauen sein.

(2) ¹Der Nutzerbeirat berät die Organe der Stiftung in allen Angelegenheiten der Literatur- und Informationsversorgung der Universität Hannover. ²Insbesondere spricht er Empfehlungen über die Aufteilung des Literaturbudgets in Erwerbungscontingente in den einzelnen Fächern sowie zu den Öffnungszeiten der Bibliothek aus.

(3) ¹Die Mitglieder des Nutzerbeirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

(4) Der Nutzerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates, des Wissenschaftlichen Beirats und des Nutzerbeirates sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen dieser Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse der genannten Gremien oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 13

Ordnungen der Stiftung

(1) Bis zum Inkrafttreten von eigens erlassenen Ordnungen der Stiftung gelten diejenigen Ordnungen, welche bisher für die Technische Informationsbibliothek und Universitätsbibliothek der Leibniz-Universität Hannover gelten, als Ordnungen der Stiftung weiter.

(2) Die Ordnungen der Stiftung sind auf den Internetseiten der Stiftung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss durch den Stiftungsrat mit Genehmigung des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen in Kraft.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung — ländlicher Raum)

RdErl. d. ML v. 15. 12. 2015 — 60119/4 —

— VORIS 78350 —

Bezug: Erl. d. MW v. 20. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1439)
— VORIS 20500 —

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt unter Beteiligung der EU und des Bundes auf der Grundlage

- des § 44 LHO,
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) — siehe www.bmel.de und dort unter dem Pfad „starke Landwirtschaft > Förderung und Agrarsozialpolitik > Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ — und

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 347 S. 487 —, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 (AbI. EU Nr. L 127 S. 1), — im Folgenden: ELER-VO —

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Breitbandversorgung ländlicher Räume in Niedersachsen.

Zweck der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aus wirtschaftlichen Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen. Damit werden die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen — auch der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe — gestärkt sowie die Lebensqualität erhöht und der Wohnstandort gefestigt.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auf der Grundlage der Auswahlkriterien entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemessenen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung der Anträge.

1.3 Als Übergangsregion gelten nach Artikel 59 Abs. 3 Buchst. c ELER-VO die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden. Das verbleibende Landesgebiet Niedersachsens gilt als „übrige Regionen“ nach Artikel 59 Abs. 3 Buchst. d ELER-VO.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Projekte in unterversorgten Gebieten, — deren Grundversorgung im Rahmen der GAK unter 6 Mbit/s im Downstream liegt oder

— deren Versorgung im Rahmen des ELER i. S. eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (Next Generation Access — NGA) unter 30 Mbit/s Downstream liegt.

2.2 Im Rahmen der GAK sind folgende Projekte förderfähig:

2.2.1 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Ausgaben der Zuwendungsempfänger, die zur Realisierung von Projekten nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 notwendig sind,

2.2.2 Investitionen in die Schaffung und Erweiterung leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen,

2.2.3 die Verlegung von Leerrohren (die für die Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) — mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z. B. „drei- oder mehrfach DN 50“ — seitens des Zuwendungsempfängers, sofern er allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.

2.3 Im Rahmen des ELER sind folgende Projekte förderfähig:

2.3.1 Machbarkeitsuntersuchungen der Zuwendungsempfänger, die zur Realisierung von Netzstrukturplanungen notwendig sind,

2.3.2 Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen (ausgelegt auf mindestens sieben Jahre) in den Aufbau und/oder Betrieb von Breitbandinfrastrukturen eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

3.1.1 Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Zweckverbände für Projekte nach Nummer 2.2,

3.1.2 Gemeinden, Landkreise und die Region Hannover, Zweckverbände, gemeinsame kommunale Anstalten, kommunale Anstalten für Projekte nach Nummer 2.3,

3.1.3 Zweckverbände in diesem Sinne sind Zusammenschlüsse von Gemeinden.

3.2 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an ein gewerbliches Unternehmen (Letztempfänger) zur Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen weiterleiten.

3.3 Ausgeschlossen sind:

3.3.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden. Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen.

3.3.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (AbI. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der zukünftige Netzanbieter

— muss für Projekte nach Nummer 2.2 mindestens 6 Mbit/s im Download zu marktgerechten und erschwinglichen Preisen gewährleisten,

— soll für Projekte nach Nummer 2.3 für mindestens 75 % der Gebäude zuverlässig Bandbreiten möglichst von 50 Mbit/s und mehr, für 95 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleisten, wobei erhebliche neue Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Antragsteller parallel eine Förderung nach der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ — siehe www.bmvi.de und dort unter dem Pfad „Digitales und Raumentwicklung > Digitale Infrastrukturen > Breitband“ — beantragt. In diesem Fall muss das Projektgebiet in beiden Anträgen identisch sein.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss im Rahmen einer öffentlichen Konsultation abfragen, ob ein Telekommunikationsanbieter den Aufbau eines Netzes nach Nummer 2.2 oder 2.3 im Zielgebiet in den drei Jahren nach der Veröffentlichung der geplanten Beihilfemaßnahme unter Marktbedingungen beabsichtigt. Er hat im Fall der Förderung die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von eigenwirtschaftlichen Ausbauplanungen der Netzbetreiber nachzuweisen. Die dazu erforderliche Markterkundung ist auf der Internetseite (www.Breitbandausschreibungen.de) und der Internetseite (www.breitband-niedersachsen.de) des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen (b|z|n) für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zu veröffentlichen.

Um eigenwirtschaftliche Ausbauplanungen berücksichtigen zu können, stellt das Unternehmen dem Zuwendungsempfänger das Ausbaugbiet kartografisch dar und weist anhand eines technischen Konzepts die nach dem Ausbau zu erwartenden Bandbreiten in Down- und Upload für alle möglichen Gebäude im betreffenden Gebiet nach.

Anlässlich der Markterkundung weist der Zuwendungsempfänger die potenziell am späteren Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreiber, die bereits über eine eigene Infrastruktur im Ausbaugbiet verfügen, auf eine mit der Angebotsabgabe erforderliche Bestätigung dieser Infrastruktur hin. Er verpflichtet den Netzbetreiber, die eigenen Infrastrukturdaten der Bundesnetzagentur zur Einstellung in den Infrastrukturatlas zum 1. Juli jeden Jahres und die Informationen darüber allen am späteren Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Damit Synergieeffekte entstehen, soll die vorhandene Infrastruktur in den Angeboten weitestgehend berücksichtigt werden. Erklärt ein Netzbetreiber den Ausbau innerhalb von drei Jahren, so kann

der Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Erklärung einen verbindlichen und detaillierten Projekt- und Zeitplan für den Netzausbau verlangen, der Meilensteine in Zeitintervallen von sechs Monaten enthält. Der Ausbau muss vorsehen, innerhalb der drei Jahre für nahezu das gesamte Gebiet und für einen Großteil der Endkunden Anschlüsse zu ermöglichen. Kommt der Netzbetreiber den selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach oder legt er trotz Nachforderung durch den Zuwendungsempfänger keine Detailplanung vor, so kann der Zuwendungsempfänger nach einmalig erfolglos gesetzter Nachfrist mit der Auswahl des Netzbetreibers fortfahren.

Plant ein Netzbetreiber einen Ausbau und kommt er den zuvor genannten Forderungen nach, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

Zum Antragsstichtag nach Nummer 7.3 soll die Markterkundung nicht älter als zwölf Monate sein.

4.3 Ergibt die Markterkundung nach Nummer 4.2 keinen marktgetriebenen Ausbau, so kann die Leistungsbeschreibung auf der Grundlage des prognostizierten Bedarfs erfolgen. Sie ist anbieter- und technologieneutral abzufassen. Auf dieser Grundlage ist ein Interessensbekundungsverfahren auf der Internetseite www.Breitbandausschreibungen.de und des b|z|n für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen zu veröffentlichen. Interessensbekundungsverfahren dürfen bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein. Die potenziellen Netzbetreiber spezifizieren im Interessensbekundungsverfahren Ort und Art der Leistung sowie den erforderlichen Zuschussbedarf.

Die Leistungsbeschreibung muss ferner erwähnen, dass der Zugang zu den neu geschaffenen Infrastrukturelementen dauerhaft – auch nach Ablauf des genannten Mindestzeitraums – zu gewähren ist. Stuft die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht ein, ist der Zugang dauerhaft zu gewährleisten.

Der Anbieter muss im Interessensbekundungsverfahren mindestens die Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in Nummer 4.1 geforderten Bandbreiten, die Übertragungsgeschwindigkeit sowie die verwendete Technik darstellen. Die Darstellung der Bemessungsgrundlage nach Nummer 5.2 hat in übersichtlicher Form eine Aufstellung der zur Projektumsetzung notwendigen Investitions- und Betriebskosten sowie die auf Basis des erwarteten Nachfragepotentials prognostizierten Einnahmen zu enthalten und ist nachvollziehbar zu begründen. Dazu zählt insbesondere die Erläuterung der zur Umsetzung notwendigen Infrastrukturmaßnahmen, deren Ausgaben nur berücksichtigt werden, sofern sie die Voraussetzungen in Nummer 5.3 erfüllen. Darauf ist in der Leistungsbeschreibung zum Auswahlverfahren hinzuweisen.

Die Angebote müssen mindestens folgende Angaben umfassen:

- Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit der technischen Lösung,
- die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,
- Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten,
- Informationen zur zu errichtenden Infrastruktur,
- Informationen zu den mit dieser Maßnahme erreichten Bandbreiten,
- die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten,
- vorhandenes und erwartetes Kundenpotenzial und das daraus abzuleitende Umsatzpotenzial,
- erwartete Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten,
- nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote.

Der ausgewählte Bieter muss verpflichtet werden, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbundelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt ist durch die Europäische Kommission vorab genehmigen zu lassen. Die Genehmigung ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene ist so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens sieben Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) dauerhaft einzuräumen. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, sollte der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen. Erfolgt der Netzausbau in kürzerer Frist, ist der Zugang mit Fertigstellung des Netzes zu gewähren.

Die Festsetzung der Vorleistungspreise erfolgt unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur.

4.4 Mit Antragstellung sind Kostangebote vorzulegen, die im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens unter Einhaltung der Vorgaben nach Nummer 4.3 ermittelt wurden. Es soll der Netzbetreiber ausgewählt werden, der die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt und bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Sollten sich bei Projekten nach Nummer 2.3.2 weniger als drei Anbieter am Wettbewerb beteiligen, können externe Rechnungsprüfer damit beauftragt werden, die vorgelegten Angebote zu prüfen oder die Wirtschaftlichkeitslücke selbst zu schätzen und bei diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Bieter zu vermitteln. Neben unabhängigen Rechnungsprüfern kann auch das Breitbandbüro des Bundes oder das b|z|n diese Rolle wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des externen Rechnungsprüfers muss von diesem bestätigt werden.

4.5 Projekte, die die Realisierung eines Projekts aus Mitteln der Digitalen Dividende II des Landes Niedersachsen erschweren, erhalten keine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Unbedenklichkeit ist durch ein Votum der NBank zu bescheinigen.

4.6 Für eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.3.1 sind die Vorgaben der Nummern 4.1 bis 4.5 nicht anzuwenden. Aus beihilferechtlicher Sicht können Informationsveranstaltungen jedoch nur gefördert werden, wenn sie vom Zuwendungsempfänger durchgeführt werden, nicht dagegen solche, die vom Anbieter der Dienstleistung angeboten werden.

4.7 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Ein Vorhaben ist nur insoweit förderfähig, als es im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Vorbereitende Baumaßnahmen wie Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage der zu gewährenden Zuwendung ist

- nach Nummer 5.4 der Fehlbetrag zwischen Investitionsausgaben und Nettoeinnahmen. Dieser errechnet sich aus den Investitionen für das jeweilige Netz und den Kosten für den Netzbetrieb abzüglich der Einnahmen (für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren);

- nach Nummer 5.5 die Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs (für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren).

Dabei darf die Zuwendung die Summe der förderfähigen Investitionsausgaben nicht übersteigen.

5.3 Als Investitionsausgaben gelten folgende Aufwendungen:

- bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung bzw. der Aufbau der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen,
- bei funkbasierten Lösungen die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für

- die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch,
- Endkundengeräte (z. B. Router, Hausantennen),
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Kosten für den Grunderwerb.

5.4 Für Projekte nach Nummer 2.2 (GAK-Förderung) gilt Folgendes:

5.4.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindergebnisse der Finanzstatistik“.

Die Fördersätze entsprechend den Abweichungen von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Fördersatz
15 % über Durchschnitt	bis zu 70 %
Durchschnitt	bis zu 80 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 90 %.

Die Differenzierung trägt der Regelung nach § 22 NFAG Rechnung. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für das konkrete Einzelprojekt ist der Fördersatz in dessen Bewilligungsjahr maßgebend.

5.4.2 Überschreitet die Bemessungsgrundlage 500 000 EUR pro Einzelprojekt nach Nummer 2.2, scheidet eine Förderung aus. Der Förderhöchstbetrag nach dieser Richtlinie beträgt 450 000 EUR.

Projekte nach Nummer 2.2.1 sind bis zu einer Höhe von 50 000 EUR zuwendungsfähig. Projekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 25 000 EUR werden nicht gefördert.

5.5 Für Projekte nach Nummer 2.3 (ELER-Förderung) gilt Folgendes:

5.5.1 Die Fördersätze betragen

- in der Übergangsregion bis zu 63 %,
- in den übrigen Regionen bis zu 53 %.

5.5.2 Projekte nach Nummer 2.3.2 dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zu einer Förderung führt, die ohne Eigenanteil des Zuwendungsempfängers 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

5.5.3 Der Förderhöchstbetrag auf Landkreisebene nach dieser Richtlinie beträgt 2 000 000 EUR.

5.5.4 Für Zweckverbände, denen einzelne Gemeinden oder Samtgemeinden angehören oder bei gemeinsamen Anträgen mehrerer Gemeinden, ermittelt sich deren Förderhöchstbetrag

aus der Relation der Summe der teilnehmenden Gemeinden oder Samtgemeinden zu der Gesamtzahl der Gemeinden oder Samtgemeinden ihres Landkreises bzw. der Region Hannover. Berechnungsgrundlage ist der Wert je Landkreis nach Nummer 5.5.3.

5.5.5 Der Förderhöchstbetrag für Projekte nach Nummer 2.3.1 beträgt 100 000 EUR. Projekte nach Nummer 2.3.1 mit einem Zuwendungsbedarf unter 25 000 EUR sowie Projekte nach Nummer 2.3.2 mit einer Bemessungsgrundlage der zu gewährenden Zuwendung unter 500 000 EUR werden nicht gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist mindestens sieben Jahre nach der Fertigstellung entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Sollte die geförderte Breitbandinfrastruktur nicht über diesen Zeitraum betriebsbereit zur Verfügung stehen, kann der Zuschuss ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

Ausgenommen sind Fälle, in denen die geförderte Infrastruktureinrichtung aufgrund abgeworbener Kunden nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, da andere Netzbetreiber das Gebiet zusätzlich erschlossen haben und die nach dieser Richtlinie geforderte Mindestversorgung erreichen.

6.2 Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen:

6.2.1 Der Zuwendungsempfänger muss die Bereitstellung der jeweiligen Infrastruktur bzw. deren Nutzung in einem offenen und transparenten Verfahren ausschreiben. Die Veröffentlichung der Ausschreibung sowie des Ergebnisses muss auf der Internetseite des Bundes (www.Breitbandausschreibungen.de) und auf der Internetseite des b|z|n (www.breitband-niedersachsen.de) erfolgen. Im Rahmen ihrer Angebote haben Bieter vorhandene Infrastrukturen für das Ausbaugebiet über den Infrastrukturatlas bei der Bundesnetzagentur zu erfragen und weitestgehend in die Ausbauplanung einzubeziehen. Werden Leerrohre verlegt, müssen sie so dimensioniert werden, dass mehrere Kabelleitungen (ggfs. auch von weiteren Telekommunikationsunternehmen) aufgenommen werden können.

6.2.2 Der vom Zuwendungsempfänger zu beauftragende Netzbetreiber ist im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens gemäß der Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu ermitteln. Die Ausschreibung muss im Einklang mit den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie und den Leitlinien der EU stehen. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind vorab zu veröffentlichen und müssen anbieter- und technologieutral formuliert sein. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts der VOL/A 2009 sind sinngemäß anzuwenden. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger im Einzelfall zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, z. B. die VgV i. d. F. vom 11. 2. 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 259 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung und die weiteren Abschnitte der VOL/A oder der VOB/A 2012, bleiben unberührt. Der Zuwendungsempfänger hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Aus- oder Aufbau des NGA-Netzes erfolgen kann. Die Vorgaben nach Nummer 6.2.1 sind zu beachten.

6.3 Zur Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen gilt bei Projekten mit einer Zuwendung nach dieser Richtlinie von mindestens 1 000 000 EUR folgender Rückforderungsmechanismus:

Im letzten Jahr der Zweckbindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger beim Netzbetreiber zu prüfen, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten im Erschließungsgebiet über das im Angebot des Netzbetreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Übersteigt im Schnitt des Zweckbindungszeitraums die tatsächliche Nachfrage nach Dienstleistungen des Netzbetreibers das ursprünglich prognostizierte Niveau um mehr als 30 % und hat keine entsprechende Endkundenpreis-

senkung stattgefunden, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachweist, dass er alles ihm Zumutbare zur Ermittlung einer zutreffenden Prognose getan hat und zu der von ihm getroffenen Prognose berechtigterweise gelangen durfte. Für den Netzbetreiber besteht die Verpflichtung zur Übermittlung der für die Prüfung einer potentiellen Überkompensation erforderlichen Informationen. Im Fall eines Erstattungsanspruchs zahlt der Zuwendungsempfänger den Betrag zurück, um den der bewilligte Zuschuss bei strukturegleicher Nachkalkulation geringer ausgefallen wäre.

Bei einer Kumulierung mit einem anderen Förderprogramm, dessen gewährte Zuwendung höher ist als die nach dieser Richtlinie, wird deren Rückforderungsmechanismus analog angewendet. Andernfalls gilt die zuvor getroffene Regelung.

Der Zuwendungsempfänger hat diese Prüfung zu dokumentieren und spätestens sechs Monate vor Ende der Zweckbindungsfrist der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6.4 Abweichend von Nummer 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

6.5 Eine von der Europäischen Kommission angeordnete Rückforderung muss in jedem Fall vollzogen werden. Der Zuwendungsempfänger kann vom Netzbetreiber zur Sicherung seiner Ansprüche eine Bankbürgschaft verlangen, deren Höhe der Zuwendungsempfänger bestimmt. Projekte, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung – Gewerbegebiete – siehe Bezugserrlass) gefördert werden, erhalten keine zusätzliche Zuwendung nach dieser Richtlinie.

6.6 Die Regelungen für den Letztempfänger nach Nummer 3.2 gelten auch für verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen des Zuwendungsempfängers und des Letztempfängers sowie für alle anderen Unternehmen, zu denen direkte oder indirekte Beteiligungsverhältnisse bestehen. Als verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen gelten solche gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

6.7 Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung von Projekten nach Nummer 2.2 verbindlich.

6.8 Die in der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (Staatliche Beihilfe Nr. SA.38348 [2014/N] – Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland [Genehmigung der Europäischen Kommission C [2015] 4116 vom 15. 6. 2015]) enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung von Projekten nach Nummer 2.3 verbindlich.

6.9 Die Förderung gemäß dieser Richtlinie ist Gegenstand einer Monitoringverpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die Projekte sind jährlich durch die Bewilligungsstelle bis zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das vorgegebene Formular bzw. das Online Monitoring System auf der Internetseite www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen. Die Monitoringdaten sind vom Zuwendungsempfänger dort zu erfassen. Die fristgerechte Erfassung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das jeweils örtlich zuständige ArL. Eine Auswahlentscheidung über die Gewährung der Zuwendungen wird in Abstimmung mit dem ML getroffen. Dazu werden die vorgeprüften Anträge einschließlich aller Unterlagen nach den Nummern 4 und 7.5 dem ML vorgelegt.

7.3 Der unterzeichnete Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Oktober eines Jahres einzureichen. Außerdem gilt für Projekte nach Nummer 2.3 der 15. April eines Jahres als Stichtag. Als zusätzliche Stichtage werden der 29. Februar 2016 für Projekte nach Nummer 2.2 und der 31. Januar 2016 für Projekte nach Nummer 2.3 festgelegt. Maßgeblich für die Antragstellung ist der Antrag in Schriftform. Die Frist gilt auch gewahrt, wenn Anträge über die NBank eingereicht werden.

Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert oder im Internet unter www.ml.niedersachsen.de heruntergeladen werden.

7.4 Für alle investiven Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind die vom ML landesweit einheitlich vorgegebenen Auswahlkriterien nach der **Anlage** zu verwenden. Über ein Punktesystem werden einzelne Projekte bewertet und verglichen. Es ist eine Rangliste der bewerteten Projekte zu führen, getrennt in Projekte nach den Nummern 2.2 und 2.3 (die jeweilige Bewertung des Einzelprojekts ist Bestandteil der Förderakte). Wird die für eine Förderung erforderliche Mindestpunktzahl nach den Auswahlkriterien nicht erreicht ist der Antrag abzulehnen. Stehen einzelne Projekte in den jeweiligen Ranglisten danach gleichwertig nebeneinander, sind die mit dem höheren Zuwendungsbedarf je Gebäude zu bevorzugen.

Die anhand der Ranglisten grundsätzlich als zuwendungsfähig angesehenen regional bedeutsamen Projekte nach Nummer 2.3, die einen finanziellen Schwellenwert übersteigen, legt die Bewilligungsbehörde dem Kommunalen Steuerungsausschuss vor. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt dazu seine Empfehlungen ab, die auf den vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Der Schwellenwert wird in der Geschäftsordnung des bei jeder Bewilligungsbehörde bestehenden Kommunalen Steuerungsausschusses festgelegt.

7.5 Der Zuwendungsempfänger hat mit Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung nach Nummer 4.1 im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauversichten der Netzbetreiber (sofern die Netzbetreiber sich innerhalb einer angemessenen Frist nicht äußern, Nachweis der gemeindlichen Anfrage an die Betreiber – Markterkundung nach Nummer 4.2),
- Beschreibung der Ausbauplanung und der Anforderungen an das Netz laut dem Interessensbekundungsverfahren nach Nummer 4.3,
- Angaben zum Kostenangebot einschließlich Berechnung der Bemessungsgrundlage nach Nummer 5.2 (Refinanzierung des Netzes inklusive der Angaben der möglichen sowie kalkulierten Neukunden),
- Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe (einschließlich Gärtnereien) im zu versorgenden Gebiet (bei Projekten nach Nummer 2.2),
- Anzahl aller Gebäude im zu versorgenden Gebiet,
- Übersicht der buchbaren Tarife des künftigen Netzes,
- Ergebnis der Auswahlentscheidung des Netzbetreibers anhand definierter Bewertungskriterien nach Nummer 4.3,
- Votum der NBank nach Nummer 4.5.

Für eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.3.1 sind diese Unterlagen nicht erforderlich.

7.6 Kommunen können für Projekte nach Nummer 2.3 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Kommunen einzelne Aufgaben der anderen beteiligten Kommunen übernimmt oder für diese durchführt (Kooperationsvereinbarung). Durch Kooperationsvereinbarung kann auch eine kommunale Anstalt, eine gemeinsame kommunale Anstalt oder ein Zweckverband eine Aufgabe, die der Anstalt oder dem Zweckverband satzungsmäßig obliegt, von einer Kommune übernehmen oder für diese durchführen (§ 5 Abs. 1 NKomZG).

7.7 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jedes Jahres vor.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Ämter für Regionale Landesentwicklung
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1544

Anlage

Ranking Breitband — Projekte nach Nummer 2.2 (GAK)

Antragsteller:

Vorhaben:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Regionale Handlungsstrategien (RHS)	(maximal 10)	
Ziel der RHS schnelles Internet (Breitbandversorgung verbessern)	10	
schnelles Internet (Breitbandversorgung verbessern) kein Ziel der RHS	0	
geplanter Versorgungs- und Erschließungsgrad	(maximal 15)	
mehr als 97 % der Gebäude	15	
mehr als 95 % bis 97 % der Gebäude	10	
mehr als 90 % bis 95 % der Gebäude	5	
Anzahl der am Projekt teilnehmenden Gemeinden/Ortschaften	(maximal 15)	
mehr als fünf Ortschaften oder mindestens zwei Gemeinden	15	
mehr als zwei Ortschaften bis fünf Ortschaften	10	
mehr als zwei Ortschaften	5	
Nachhaltigkeit	(maximal 15)	
— FTTB Ausbau	15	
— KVZ-Ertüchtigung mit VDSL per LWL	10	
— KVZ-Ertüchtigung mit ADSL2+ per LWL	7	
— Funk-Ertüchtigung mit Anbindung der einzelnen Funkstationen per LWL	4	
— KVZ-Ertüchtigung mit Richtfunk	1	
Land- und Forstwirtschaft (LuF) Betriebe	(maximal 10)	
mehr als 35 LuF Betriebe	10	
mehr als 20 LuF Betriebe	7	
mehr als 10 LuF Betriebe	4	
mehr als 5 LuF Betriebe	1	
Einwohnerdichte	(maximal 15)	
mehr als 25 % unter Landesdurchschnitt	15	
mehr als unter 15 % bis unter 25 % unter Landesdurchschnitt	10	
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes — Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
mehr als 15 % unter Vergleichswert	10	
15 % unter bis 15 % über Vergleichswert	5	
mehr als 15 % über Vergleichswert	0	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 100	

Zur Sicherung der Qualität der Projekte wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zur Förderung der Breitbandversorgung aus Mitteln der GAK liegt die Mindestpunktzahl bei 25 Punkten.

Ranking Breitband — Projekte nach Nummer 2.3 (ELER)

Antragsteller:

Vorhaben:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Regionale Handlungsstrategien (RHS) Ziel der RHS schnelles Internet (Breitbandversorgung verbessern) schnelles Internet (Breitbandversorgung verbessern) kein Ziel der RHS	(maximal 10) 10 0	
Größe der Projekts (unterversorgte Gebäude) > = 15 000 Gebäude > = 10 000 Gebäude > = 5 000 Gebäude > = 2 500 Gebäude > = 1 000 Gebäude	(maximal 25) 25 20 15 10 5	
Nachhaltigkeit — FTTB Ausbau — Teilausbau FTTB über 50 % (Hybridlösung) — Teilausbau FTTB über 25 % (Hybridlösung) — KVZ-Ertüchtigung mit VDSL per LWL — Funk-Ertüchtigung mit Anbindung der einzelnen Funkstationen per LWL	(maximal 20) 20 17 13 10 5	
Einwohnerdichte im zu versorgenden Gebiet mehr als 25 % unter Landesdurchschnitt mehr als unter 15 % bis unter 25 % unter Landesdurchschnitt 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(maximal 15) 15 10 5 0	
Strukturschwäche des Raumes — Steuereinnahmekraft mehr als 15 % unter Vergleichswert 15 % unter bis 15 % über Vergleichswert mehr als 15 % über Vergleichswert	(maximal 10) 10 5 0	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10 5 0	
strukturierte Planung Ausbaukonzept auf Landkreisebene vorhanden kein Ausbaukonzept auf Landkreisebene vorhanden	(maximal 5) 5 0	
Projekt liegt in Südniedersachsen (lt. Südniedersachsenprogramm) ja nein	(maximal 5) 5 0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 100	

Zur Sicherung der Qualität der Projekte wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zur Förderung der Breitbandversorgung aus Mitteln des ELER liegt die Mindestpunktzahl bei 25 Punkten.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Zusammenarbeit
in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement
in Niedersachsen und Bremen
(Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement —
RL LaGe)**

RdErl. d. MU v. 24. 11. 2015 — 26-22620/01 —

— VORIS 28100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 27. 4. 2015 (ABl. EU Nr. L 127 S. 1), und nach Maßgabe dieser Richtlinie und

der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren des Agrarsektors, des Forstsektors oder der Nahrungsmittelkette mit Akteuren des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1.2 Zweck der Förderung ist es, durch eine kooperative Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beizutragen, einschließlich der Flächen der Agrarlandschaft mit hoher Bedeutung für den Naturschutz sowie für die Ziele von Natura 2000. Dies sind zum Beispiel artenreiche Äcker, artenreiches Grünland, Sand- und Moorhei-

den und Magerrasen, Feuchtgrünlandgebiete, traditionell bewirtschaftete Teichanlagen, Landschaftselemente wie Hecken, Alleen, Feldgehölze und Streuobstbestände, Kleingewässer der Agrarlandschaften, Hutelandschaften, Nieder- und Mittelwälder oder alte Nutzpflanzensorten und alte Nutzierrassen.

Die Maßnahme dient der Effizienzsteigerung anderer Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen sowie der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausgaben für folgende Vorhaben und Projekte:

- 2.1.1 Schaffung von neuen Netzwerken zur gemeinsamen Durchführung von Projekten und Ausweitung des Tätigkeitsfeldes bestehender Netzwerke.
- 2.1.2 Management der Zusammenarbeit zur Umsetzung von naturschutzbezogenen Projekten und Konzepten für Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen, u. a. durch
- Initiierung, Organisation sowie fachliche und praxisorientierte Begleitung entsprechender Projekte,
 - Information, Beratung und Aktivierung von Beteiligten,
 - Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit in Bezug auf inhaltliche, organisatorische, kommunikative und finanzielle Aspekte,
 - Ansprache, Motivierung und Qualifizierung potentieller Antragsteller zur Teilnahme an bestimmten Agrarumweltmaßnahmen inklusive einer Unterstützung bei der Auswahl der Antragsflächen sowie der Ausgestaltung der Maßnahmen auf den Bewilligungsflächen,
 - Durchführung begleitender flächen- oder artenbezogener Projekte soweit diese unmittelbar im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der beteiligten Akteure stehen, indem sie z. B. der flexiblen Steuerung einer an die Ziele des Arten- und Biotopschutzes angepassten Flächenbewirtschaftung dienen oder die Voraussetzung für eine entsprechende Flächenbewirtschaftung herstellen.
- 2.1.3 Erarbeitung von regionalen Konzepten und Praxisleitfäden zur Verbesserung der Wirkung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen auf Natur und Landschaft.
- 2.1.4 Projektentwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Studien und Entwicklungskonzepten insbesondere in Natura 2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität einschließlich der dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen und Effizienzkontrollen.
- 2.1.5 Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung und verbesserten Umsetzung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen.
- 2.1.6 Öffentlichkeitswirksame Darstellung der geförderten kooperativen Projekte bzw. Konzepte zur Förderung der Biodiversität in der Kulturlandschaft und zur Erhaltung des ländlichen Naturerbes.
- 2.2 Die Förderung der Projekte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 ist auch über einen mehrjährigen Zeitraum möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- 3.1 Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 3.2 Stiftungen, Naturschutzverbände, Träger der Naturparke,
- 3.3 Vereine und Zweckverbände, die im ländlichen Raum aktiv sind oder mit innovativen Projekten aktiv werden wollen,

3.4 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landschaftspflegeeinrichtungen, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände,

3.5 sonstige juristische Personen.

Der Erstempfänger darf die Zuwendung unter den Voraussetzungen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an die Projektpartner weiterleiten. Da bei der Förderung nach dieser Richtlinie die Zusammenarbeit mehrerer Akteure im Vordergrund steht, soll dem Zuwendungsempfänger auf Antrag eine Weiterleitung eines Teilbetrages der Zuwendung an einen Projektpartner gestattet werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zielsetzung und die Ausrichtung der Zusammenarbeit und der spezifischen, damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Projekte, sind in einer Vorhabensbeschreibung ausführlich darzustellen. Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Detaillierte Aussagen über
 - den räumlichen Vorhabensbereich,
 - die Akteure, die in die Kooperation unmittelbar eingebunden sind, und ggf. weitere Zielgruppen, auf die die Kooperation ausgerichtet ist,
 - die Bedeutung für das europäische ökologische Netzwerk Natura 2000 und die biologische Vielfalt der Kulturlandschaft; Ziel-Lebensraumtypen und Zielarten,
- eine Beschreibung des Vorhabens oder Projekts gemäß Nummer 2, inklusive einer Beschreibung der geplanten Dokumentation der Arbeitsergebnisse (Bestandsaufnahmen, Konzepte, Pläne, Effizienzkontrollen, Protokolle, Informationsmaterialien etc.),
- einen Kostenplan, der die verschiedenen Kostenpositionen nachvollziehbar abbildet und aus dem die Aufteilung der Kosten und ggf. der Eigenanteile auf die verschiedenen Akteure hervorgeht,
- eine Darstellung der erwarteten Synergieeffekte mit anderen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten oder von der öffentlichen Hand durchgeführten Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen,
- ein Konzept zur Bewertung der Effekte der Zusammenarbeit,
- Darstellung, ob die Zuwendung an Letztempfänger weitergeleitet werden soll, mit welchen Gründen und in welcher Form.

4.2 Die Zusammenarbeit der einbezogenen Akteure erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der unter Verweis auf die Vorhabensbeschreibung gemäß Nummer 4.1 die jeweiligen Aufgaben und Beiträge zur Kooperation in organisatorischer und ggf. finanzieller Hinsicht geregelt sind. Bei der Zusammenarbeit müssen mindestens zwei Partner vertreten sein, auf der einen Seite Akteure aus dem Agrarsektor, dem Forstsektor oder der Nahrungsmittelkette, auf der anderen Seite Akteure des Naturschutzes.

Bei bestehenden Einrichtungen und Formen der Zusammenarbeit, in denen bereits mindestens beide Seiten vertreten sind, können vorhandene Verträge, Satzungen usw. als gleichwertige Geschäftsgrundlage anerkannt werden. Im Einzelfall kann eine Förderung auch auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen, Unterstützungsschreiben usw. erfolgen, wenn diese eine hinreichende Gewähr für eine aktive Zusammenarbeit während der Projektlaufzeit bieten.

4.3 Der regional verankerte Antragsteller verfügt nachweislich über Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Nahrungsmittelproduktion oder im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er sollte ferner über Erfahrungen in der Kooperation oder Beratung örtlicher Akteure aus diesen Themenfeldern aufweisen.

4.4 Dem Antrag ist die Stellungnahme der im räumlichen Projektbereich für die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zuständigen Naturschutzbehörde beizufügen.

4.5 Die Zuwendungsanträge werden nach landesweit einheitlichen Auswahlkriterien beurteilt. Diese Kriterien sind als **Anlage** beigefügt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Der EU-Anteil beträgt 80 % der öffentlichen Ausgaben.

5.3 Die Zuschusshöhe beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Zuwendungsempfängern der Nummern 3.2 bis 3.5 beträgt die Zuschusshöhe ausnahmsweise bei besonderem Landesinteresse bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Über das besondere Landesinteresse entscheidet das MU unter Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz, für Vorhaben in Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV).

5.4 Zu den förderfähigen Ausgaben (Personal- und Sachkosten) im Rahmen der Zusammenarbeit zählen

- die notwendigen neuen oder zusätzlichen laufenden Personalausgaben für die Organisation, Koordination und Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit,
- die notwendigen Ausgaben für externe Leistungen oder Lieferungen,
- sächliche Verwaltungsausgaben, soweit sie aufgrund der Zusammenarbeit neu oder zusätzlich anfallen. Sie können pauschal mit bis zu 15 % der Personalausgaben, denen sie zuzurechnen sind, geltend gemacht werden.

5.5 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung des Vorhabens oder Projekts anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.6 Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.7 Bei der Ermittlung des EU-Anteils ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird aus Landesmitteln finanziert, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.8 Bei mehrjährigen Vorhaben oder Projekten endet deren Laufzeit spätestens am 31. 12. 2023 oder nach einer maximalen Laufzeit von sieben Jahren.

5.9 Bei mehrjährigen Vorhaben sind jährlich mindestens ein und maximal zwei Auszahlungsanträge mit Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde nach einheitlichem Vordruck vorzulegen. Die Vorlagetermine werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Wurde eine Zuwendung nach Nummer 5.5 gewährt, kann für die Ausgaben der laufenden Zusammenarbeit jeweils ein weiterer Auszahlungsantrag zum 15. August gestellt werden.

Spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist der Schlussverwendungsnachweis mit Sachbericht vorzulegen. Dem jeweiligen Auszahlungsantrag sind eine Belegübersicht sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege beizufügen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei den geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das Land Niedersachsen bzw. durch die Freie Hansestadt Bremen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Verwendung eines entsprechenden Logos hinzuweisen.

6.2 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen finden entsprechende Anwendung.

6.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen erfolgen, soweit die Vorhaben nicht dem Artikel 81 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuzuordnen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen und Kriterien der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) und sind mit dem Binnenmarkt vereinbar.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten für Gebietskörperschaften die VV-Gk zu § 44 LHO, für die anderen Zuwendungsempfänger die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen sind.

7.1.2 Vorhaben, die aus Mitteln anderer Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

7.1.3 Gemäß den Artikeln 111 bis 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), werden die vorgeschriebenen Angaben über die Zuwendungsempfänger veröffentlicht.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Antragstellung

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des offiziellen amtlichen Vordruckes (erhältlich beim NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de) bis zum 30. September eines jeden Jahres innerhalb der Förderperiode, mit Ausnahme des Jahres 2016, in dem das Antragsdatum gesondert bekanntgegeben wird, an den örtlich zuständigen Standort des NLWKN zu richten, für Antragsteller aus dem Land Bremen über den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

7.4 Auszahlung der Mittel

7.4.1 Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

7.4.2 Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.5 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.6 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Auflagen und Bedingungen werden nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 geahndet.

Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 11. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

ELER-Förderperiode 2014–2020 (PFEIL)
„Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)“
ELER-Code 16.7
– Auswahlkriterien –
Niedersachsen und Bremen

I. Allgemeine Angaben

Antragsteller:	
Registriernummer:	
Bezeichnung des Vorhabens:	
Posteingangsnummer (PEL):	Antragsjahr:

II. Auswahlkriterien

Nr.	Auswahlkriterium	Bewertung	Punktvergabe	Punkte
1	Konzeptionelle Qualität und Stimmigkeit des Vorhabens	0 bis 4 Punkte	0 Punkte = Konzeption unklar 1 Punkt = Konzeption klar, wirkt aber in Teilen noch unausgereift 3 Punkte = klares und schlüssiges Konzept 4 Punkte = sehr überzeugendes Konzept im Hinblick auf Zielsetzung, Themenabgrenzung und Umsetzbarkeit	
2	Innovativer Charakter, d. h. die Neuartigkeit besteht darin, dass unterschiedliche Akteure in einer bisher nicht bekannten Weise miteinander verknüpft werden	0 bis 3 Punkte	0 Punkte = trifft nicht zu 1 Punkt = bisherige Zusammenarbeit wird mit anderen Schwerpunkten weitergeführt 2 Punkte = Akteure schließen sich erstmalig zusammen 3 Punkte = Akteure schließen sich erstmals und mit neuer Themenstellung zusammen	
3	Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (insbesondere AUKM, EELA, SAB, FGE, Leader, ILE)	0 bis 3 Punkte	0 Punkte = keine erkennbaren Synergien 1 Punkt = geringe Synergien 2 Punkte = starke Synergien 3 Punkte = besonders starke Synergieeffekte	
4	Kosten-/Nutzen-Relation	0 bis 2 Punkte	0 Punkte = ungünstig 1 Punkt = angemessen 2 Punkte = besonders günstig	
5	Beitrag zur Zielerfüllung der Niedersächsischen Naturschutzstrategie bzw. in Bremen des Landschaftsprogramms	0 bis 3 Punkte	0 Punkte = kein Beitrag 1 Punkt = geringer Beitrag 2 Punkte = deutlicher Beitrag 3 Punkte = großer Beitrag	
6	Beitrag zur Sicherung und/oder Akzeptanzförderung des Netzes Natura 2000	0 bis 3 Punkte	0 Punkte = kein Beitrag 1 Punkt = eher geringer Beitrag 2 Punkte = großer Beitrag für Sicherung oder Akzeptanzförderung 3 Punkte = großer Beitrag für Sicherung und Akzeptanzförderung	
7	Vorbildcharakter der Institution oder des Vorhabens	0 oder 2 Punkte	0 Punkte = trifft nicht zu 2 Punkte = Vorhaben ist wegen seiner Themenstellung und/oder Organisation auf andere Regionen übertragbar und als Vorbild geeignet	
8	Effizienzsteigerung der Umweltwirkung der AUKM	0 oder 3 Punkte	0 Punkte = kein Zusammenhang mit AUKM 3 Punkte = Effizienzsteigerung durch Lenkung der AUKM auf geeignete Flächen	
9	Zahl der beteiligten Akteure	1 oder 3 Punkte	1 Punkt = zwei beteiligte Akteure 3 Punkte = mehr als zwei Akteure	
10	Relevanz aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde	0, 2, 3 oder 5 Punkte	0 Punkte = Vorhaben wird von UNB nicht befürwortet 2 Punkte = Vorhaben wird von UNB befürwortet 3 Punkte = Vorhaben aus Sicht der UNB für den Naturschutz in der jeweiligen Region wichtig	

Nr.	Auswahlkriterium	Bewertung	Punktvergabe	Punkte
			5 Punkte = Projekt leistet aus Sicht der UNB großen Beitrag für in der Region besonders wichtige Themen	
			Erreichte Punktzahl Auswahlkriterien:	
			Maximal erreichbare Punktzahl	31

III. Zusätzliche Kriterien (zur weiteren Differenzierung)

Nr.	Auswahlkriterium	Bewertung	Punktvergabe	Punkte
1	Erfahrungen auf dem Gebiet der Kooperation oder der Beratung	0, 1 oder 3 Punkte	0 Punkte = keine Erfahrungen 1 Punkt = Erfahrungen nachgewiesen 3 Punkte = besonders umfangreiche Erfahrungen nachgewiesen	
2	Kombination der Auswahlkriterien 3 und 6	0, 1 oder 3 Punkte	0 Punkte = keine Punkte bei AWK 3 oder 6 1 Punkte = beide AWK sind bepunktet 3 Punkte = beide AWK haben Höchstpunktzahl	
			Erreichte Punktzahl Zusätzliche Kriterien	
			Maximal erreichbare Punktzahl	6

Gesamtpunktzahl des Vorhabens:	
---------------------------------------	--

**Richtlinie über die Gewährung
von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen
zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf
verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen
(Richtlinie Wolf)**

RdErl. d. MU v. 30. 11. 2015 — 26-22202/05 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 6. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 755, 802), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 280)
— VORIS 28100 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 30. 11. 2015 wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nummer 3.4.2 werden im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Celle“ ein Komma und das Wort „Cloppenburg“ sowie nach dem Wort „Oldenburg“ ein Komma und das Wort „Osnabrück“ eingefügt.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten
und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue
Nationalparkverwaltung Harz
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1554

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther
in Braunschweig in der Propstei Braunschweig**

Vom 16. 7. 2015

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABL. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig in der Propstei Braunschweig werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig führt den Namen „St. Johannis“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin Luther in Braunschweig führt den Namen „Martin Luther“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“ umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig

und Martin Luther in Braunschweig. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“ über.

§ 3

(1) Die bisherigen Pfarrstellen des Quartiers St. Johannis und Martin Luther in Braunschweig werden Pfarrstellen der Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“. Der Umfang richtet sich nach der entsprechenden Kirchenverordnung.

(2) Die Einteilung der Seesorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

(1) Die Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden entsenden aus ihrer Mitte folgende Anzahl von nichtordinierten Mitgliedern in den neuen Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig; St. Johannis in Braunschweig zehn Personen und Martin Luther in Braunschweig vier Personen.

(2) Bei Ausscheiden der unter Absatz 1 Genannten treten zunächst Mitglieder aus den Kirchenvorständen der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinden oder deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“ eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Propstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. Juli 2015

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1554

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Salzgitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter
in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt**

Vom 23. 9. 2015

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABL. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter in der Propstei Salzgitter werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Salzgitter-Hallendorf führt den Namen „Kirche Hallendorf“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Watenstedt in Salzgitter führt den Namen „Kirche Watenstedt“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Salzgitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 23. September 2015

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1555

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Abstufung der Bundesstraße 70
auf dem Gebiet der Gemeinde Moormerland
zur Landesstraße**

Vfg. d. NLStBV v. 10. 12. 2015 — 31030 —

I.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Moormerland gelegene Bundesstraße 70 wird von NK 2610001 nach NK 2610003 mit einer Gesamtlänge von 1 547 m mit Wirkung vom 1. 1. 2016 zur Landesstraße abgestuft und Bestandteil der Landesstraße 2. Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1555

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Veröffentlichung

**gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 und § 118 Satz 1 NWG;
Niedersächsischer Beitrag
zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021
der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein
und Niedersächsischer Beitrag
zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021
der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein**

**Bek. d. NLWKN v. 11. 11. 2015
— L34.62004-2.13-14 —**

Hiermit werden der niedersächsische Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), und der niedersächsische Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein gemäß § 118 Satz 1 NWG bekannt gemacht:

- „Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie“,
- „Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie“.

Die niedersächsischen Dokumente sind im Internetangebot des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht.

Zudem können die Dokumente bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgend genannten Betriebsstellen des NLWKN während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake,
Standort Oldenburg:
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
- Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim:
Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,

Standort Hildesheim:

An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim,

- Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
- Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen,
- Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade,
- Betriebsstelle Sulingen:
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen,
- Betriebsstelle Süd:
Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Standort Göttingen:
Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,
- Betriebsstelle Verden:
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1556

**Veröffentlichung gemäß den §§ 82 und 83 WHG
und § 14 I UVPG;
Maßnahmenprogramme, Bewirtschaftungspläne
und Umweltberichte
für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems und Rhein**

**Bek. d. NLWKN v. 11. 11. 2015
— L34-62004-2.13-14 —**

Hiermit werden die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne gemäß den §§ 82 und 83 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie die Umweltberichte gemäß § 14 I UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems und Rhein bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

- „Internationaler Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Teil A“,
- „Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021“,
- „Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2016 bis 2021“,
- „Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021“.

Flussgebietseinheit Ems

- „Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems Bewirtschaftungszeitraum 2015—2021“,
- „Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG der Flussgebietsgemeinschaft Ems Bewirtschaftungszeitraum 2015—2021“,
- „Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 82 WHG“.

Flussgebietseinheit Rhein

- „2. International koordinierter Bewirtschaftungsplan für die internationale Flussgebietseinheit Rhein (Teil A = übergeordneter Teil)“,

- „Chapeau-Kapitel der Flussgebietsgemeinschaft Rhein Koordinierung und Abstimmung der Vorgehensweisen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie“,
- „Maßnahmenprogramm nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. Artikel 11 EG-WRRL für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein Bewirtschaftungszeitraum 2015–2021“,
- „Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein gemäß § 82 WHG“.

Die Dokumente sind auf den nachfolgenden Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften veröffentlicht:

Flussgebietsgemeinschaft (FGG)

FGG Elbe: www.fgg-elbe.de und www.ikse-mkol.org,

FGG Ems: www.ems-eems.de,

FGG Rhein: www.fgg-rhein.de und www.iksr.org.

Auf den Internetseiten des NLWKN sind die Verlinkungen zu den Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften zu finden.

Zudem können die Dokumente bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgend genannten Betriebsstellen des NLWKN während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Flusseinzugsgebiet Elbe

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,

- Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade,
- Betriebsstelle Süd:
Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Standort Göttingen:
Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,
- Betriebsstelle Verden:
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden.

Flusseinzugsgebiet der Ems

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake,
Standort Oldenburg:
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
- Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,
- Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen.

Flusseinzugsgebiet des Rheins

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen.

– Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1556

Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten

Vom 20. 11. 2015

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung

über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Land Wursten (Nr. 83 der Anlage 4 Abschn. II zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in der **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** abgedruckte Karte ist beim Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, einzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 83

Die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 vom 26. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 388) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 20. 11. 2015

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

D r . O c h m a n n

– Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1557

Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten

Nr.	Name	Lage	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert		bis Ostwert
1	2	3	4			
001	Acke	Landkreis Cuxhaven	Nr. 34 Grauwallkanal		Nr. 14 Dorumer Wasserlöse	
			32470147	5951924	32474010	5952172
002	Alsumer Helmer	Landkreis Cuxhaven	Nr. 1 Acke		Nr. 3 Alsumer Wasserlöse	
			32473625	5950902	32473016	5949685
003	Alsumer Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Nr. 34 Grauwallkanal		Nr. 14 Dorumer Wasserlöse	
			32473854	5949460	32470146	5950497
004	Alter Sieverner Bach	Landkreis Cuxhaven	0,610 km oberhalb Nr. 37		Nr. 37 Hauptentwässerungsgraben im Polder Sievern	
			32472852	5945163	32472323	5945055
005	Arenscher Bach	Landkreis Cuxhaven	1,170 km östlich der Straße Berensch—Arensch		Oxstedter Sommerdeichsiel	
			32473580	5964794	32471011	5963382
006	Berenscher Bach	Landkreis Cuxhaven	0,070 km westlich der Dorfstraße		Nr. 5 Arenscher Bach	
			32472991	5963603	32471571	5963677
007	Burlake	Landkreis Cuxhaven	Wremer Norderweg		Feldsatinger Weg	
			32469804	5942296	32470033	5944808
008	Burwekenfleth	Landkreis Cuxhaven	Durchlass im Weg Alter Burweken		Nr. 7 Burlake	
			32469408	5944621	32469989	5944643
009	Cappeler Dorfgraben	Landkreis Cuxhaven	Dorfstraße		Nr. 10 Cappeler Wasserlöse	
			32471590	5953276	32471824	5953375
010	Cappeler Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Weserdeich		Nr. 1 Acke	
			32469773	5957356	32472357	5951141
011	Dorumer Helmer	Landkreis Cuxhaven	Eisenbahnbrücke mit Nr. 14 Dorumer Wasserlöse		Nr. 34 Grauwallkanal	
			32471667	5948347	32472899	5947030
012	Dorumer Helschenfleth	Landkreis Cuxhaven	Steinkampsweide		Nr. 14 Dorumer Wasserlöse	
			32470733	5948578	32471137	5949080
014	Dorumer Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Bahnlinie		Dorumer Siel	
			32471667	5948347	32468174	5954430
015	Dorumer Wasserlöse (Aussentief)	Landkreis Cuxhaven	Dorumer Siel		Weser	
			32468169	5954438	32467923	5954732
016	Eckeleher Graben	Landkreis Cuxhaven	Rienschlot		Nr. 87 Steggraben	
			32467140	5943108	32468095	5943753
017	Entwässerungsgraben Nordholz	Landkreis Cuxhaven	0,02 km westlich der Gemarkungsgrenze Spieka—Nordholz		Nr. 64 Nördlicher Grauwallgraben	
			32473054	5959108	32472270	5958902
018	Feldsatinger Graben	Landkreis Cuxhaven	Feldsatinger Weg		Nr. 93 Wremer Wasserlöse	
			32468500	5945268	32468087	5944587
019	Gerkens Zuggraben	Landkreis Cuxhaven	Landesstraße 135		Nr. 34 Grauwallkanal	
			32475437	5951279	32473903	5951523

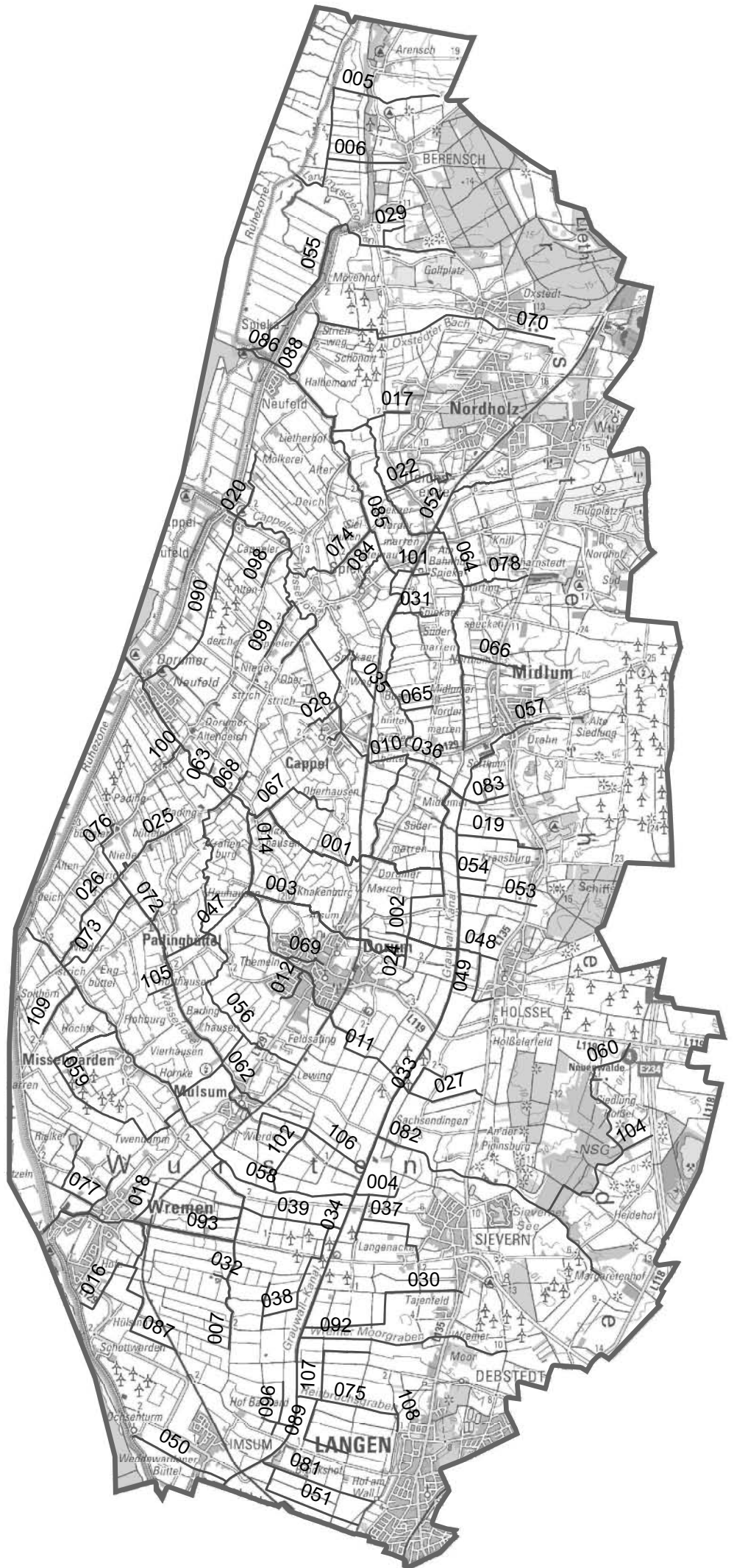
Nr.	Name	Lage	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert		bis Ostwert
1	2	3	4			
020	Graben am Cappeler Siel	Landkreis Cuxhaven	0,33 km oberhalb der Zufahrt zu Deichweg 102		Nr. 10 Cappeler Wasserlöse	
			32470280	5958355	32469941	5957250
021	Graben am Grauen Wall	Landkreis Cuxhaven	0,04 km nördlich der Kreisstraße 66 im Weg Grauer Wall		Nr. 37 Hauptentwässerungsgraben	
			32472086	5944239	32472195	5944616
022	Graben am Moor	Landkreis Cuxhaven	Durchlass Rottland		Nr. 64 Nördlicher Grauwallgraben	
			32473799	5957986	32472610	5957691
023	Graben am Rammelsdamm	Landkreis Cuxhaven	Alsumer Hellmer-Graben		Nr. 3 Alsumer Wasserlöse	
			32472637	5949768	32473009	5949695
024	Graben am Wischhausener Weg	Landkreis Cuxhaven	Durchlass im Weg Alsumer Specken		Nr. 3 Alsumer Wasserlöse	
			32472948	5949136	32472981	5949333
025	Graben an der Kreisstraße 1 Nord	Landkreis Cuxhaven	Gehöft Icken		Nr. 72 Padingbütteler-Mulsumer Wasserlöse	
			32468955	5951714	32467819	5950761
026	Graben an der Kreisstraße 1 Süd	Landkreis Cuxhaven	Nr. 72 Padingbütteler-Mulsumer Wasserlöse		Nr. 58 Misselwardener Wasserlöse	
			32467819	5950761	32466784	5949212
027	Graben im Bruch	Landkreis Cuxhaven	Landesstraße 135		Nr. 34 Grauwallkanal	
			32474357	5946844	32472903	5947062
028	Graben im Düringer Feld	Landkreis Cuxhaven	Düringer Kirchpfad		Nr. 10 Cappeler Wasserlöse	
			32471230	5953473	32471779	5953829
029	Graben im Kuhwinkel	Landkreis Cuxhaven	Wirtschaftsweg		Nr. 55 Landmarschengraben	
			32472961	5962474	32472596	5962098
030	Graben im Tajenfeld	Landkreis Cuxhaven	Landesstraße 135		Nr. 34 Grauwallkanal	
			32473997	5943300	32471159	5942679
031	Graben Spieka-Both	Landkreis Cuxhaven	Marrenweg		Nr. 85 Spiekaer Wasserlöse	
			32473539	5955474	32472776	5955504
032	Graben zur Burlake	Landkreis Cuxhaven	0,280 km oberhalb der Burlake		Nr. 7 Burlake	
			32469533	5943631	32469772	5943524
033	Grauwallgraben	Landkreis Cuxhaven	Bruchsweg		Nr. 27 Graben im Bruch	
			32473651	5947183	32473042	5946891
034	Grauwallkanal	Landkreis Cuxhaven	Nr. 57 Midlumer Bach		Landesgrenze Bremen	
			32474014	5952161	32469669	5939760
035	Grenzgraben zwischen Cappel und Midlum	Landkreis Cuxhaven	Bahndamm		Nr. 10 Cappeler Wasserlöse	
			32472421	5953947	32471667	5954482
036	Großenbütteler Graben	Landkreis Cuxhaven	Nr. 10 Cappeler Wasserlöse		Nr. 1 Acke	
			32473004	5952912	32473802	5952344
037	Hauptentwässerungsgraben im Polder Sievern	Landkreis Cuxhaven	Kreisstraße 44		Nr. 34 Grauwallkanal	
			32473209	5943874	32472076	5945077

Nr.	Name	Lage	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
038	Hauptvorfluter im Polder C (Fallward)	Landkreis Cuxhaven	0,30 km oberhalb des Weges Alter Helmer 32470536 5943475		Nr. 39 Hauptvorfluter Polder D 32471612 5944490	
039	Hauptvorfluter Polder D (Misselwardener Specken)	Landkreis Cuxhaven	Nr. 58 Misselwarder Wasserlöse 32469682 5945671		Nr. 34 Grauwallkanal 32471822 5944437	
040	Hauptvorfluter Polder I	Landkreis Cuxhaven	Schöpfwerkseinlauf 32471649 5958850		Nr. 85 Spiekaer Wasserlöse 32471664 5958839	
041	Hauptvorfluter Polder II	Landkreis Cuxhaven	Schöpfwerkseinlauf 32470859 5959811		Nr. 85 Spiekaer Wasserlöse 32470866 5959817	
042	Hauptvorfluter Polder III	Landkreis Cuxhaven	Schöpfwerkseinlauf 32472280 5958906		Nr. 17 Entwässerungsgraben Nordholz 32472277 5958909	
043	Hauptvorfluter Polder IV	Landkreis Cuxhaven	Schöpfwerkseinlauf 32471334 5960456		Nr. 88 Straßenfleth 32471317 5960461	
044	Hauptvorfluter Polder V	Landkreis Cuxhaven	Schöpfwerkseinlauf 32471372 5960902		Nr. 88 Straßenfleth 32471372 5960897	
045	Hauptvorfluter Polder VI	Landkreis Cuxhaven	Schöpfwerkseinlauf 32471962 5962352		Nr. 55 Landmarschengraben 32471967 5962354	
046	Helschenfleth	Landkreis Cuxhaven	Nr. 56 Lemmarsch 32470067 5947930		Nr. 72 Padingbütteler-Mulsumer-Wasserlöse 32469688 5947436	
047	Heuhausener Fleth	Landkreis Cuxhaven	Nr. 72 Padingbütteler-Mulsumer Wasserlöse 32468673 5949323		Nr. 14 Dorumer Wasserlöse 32470136 5950478	
048	Holßeler Bach	Landkreis Cuxhaven	Landesstraße 135 32474641 5949275		Nr. 34 Grauwallkanal 32473891 5949460	
049	Holßeler Zuggraben	Landkreis Cuxhaven	Landesstraße 135 32474550 5948590		Nr. 48 Holßeler Bach 32474315 5949365	
050	Imsumer Entwässerungsgraben	Landkreis Cuxhaven	Weserdeich 32468073 5940708		Nr. 34 Grauwallkanal 32469747 5939903	
051	Imsumer Zuggraben	Landkreis Cuxhaven	Wirtschaftsweg Grauer Wall 32472121 5939122		Nr. 81 Schöpfwerkszuleiter Polder Langen II 32470639 5940155	
052	Kiebitzhörner Bach	Landkreis Cuxhaven	Scharnstedter Weg 32474881 5957918		Nr. 64 Nördlicher Grauwallgraben 32473602 5956952	
053	Kransburger Bach	Landkreis Cuxhaven	Landesstraße 135 32475333 5950249		Nr. 34 Grauwallkanal 32473947 5950463	
054	Kransburger Zuggraben	Landkreis Cuxhaven	0,5 km östlich des Grauwallkanals 32474421 5950699		Nr. 34 Grauwallkanal 32473926 5950762	
055	Landmarschengraben	Landkreis Cuxhaven	Kreisstraße 7 32473865 5961990		Nr. 86 Spiekaer Wasserlöse (Außentief) 32470196 5960249	

Nr.	Name	Lage	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
056	Lemmarsch	Landkreis Cuxhaven	Bahndamm 32471010 5947385		Nr. 14 Dorumer Wasserlöse 32469839 5952261	
057	Midlumer Bach	Landkreis Cuxhaven	Heiddeich 32475784 5953611		Nr. 34 Grauwallkanal 32474014 5952161	
058	Misselwardener Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Weserdeich 32466161 5949852		Nr. 34 Grauwallkanal 32472053 5945020	
059	Misselwardener-Wremer- Lemmarsch	Landkreis Cuxhaven	Nr. 58 Misselwardener Wasserlöse (Flohburg) 32467785 5947995		Nr. 58 Misselwardener Wasserlöse (Rüschland) 32468950 5946598	
060	Moorgraben	Landkreis Cuxhaven	Landesstraße 119 32477016 5947774		Nr. 82 Sieverner Bach 32475526 5944756	
061	Mulsumer Kleine Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Bahndamm 32470414 5946709		Nr. 62 Mulsumer Wasserlöse 32469916 5947014	
062	Mulsumer Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Bahndamm 32470181 5946497		Nr. 72 Padingbütteler- Mulsumer Wasserlöse 32469656 5947376	
063	Niederstrich Zuggraben	Landkreis Cuxhaven	0,23 km oberhalb Nr. 14 Dorumer Wasserlöse 32469529 5952801		Nr. 14 Dorumer Wasserlöse 32469431 5952596	
064	Nördlicher Grauwallgraben	Landkreis Cuxhaven	Landesstraße 129 32474020 5953050		Nr. 85 Spiekaer Wasserlöse 32471657 5958786	
065	Nordermarrengraben	Landkreis Cuxhaven	Straße Nordermarren 32473474 5953841		Nr. 85 Spiekaer Wasserlöse 32472973 5953755	
066	Northumer Bach	Landkreis Cuxhaven	0,38 km oberhalb der Bundesstraße 6 32475130 5954490		Nr. 64 Nördlicher Grauwall- graben 32473936 5954760	
067	Oberhausener Zuggraben	Landkreis Cuxhaven	Wirtschaftsweg Zum Kollhof 32471679 5951959		Nr. 1 Acke 32470518 5951973	
068	Oberstricher Zuggraben	Landkreis Cuxhaven	Ende der Gewässer III. Ordnung C 199 und C 200 32470132 5952662		Nr. 14 Dorumer Wasserlöse 32469839 5952261	
069	Ortsentwässerungsgraben Dorum	Landkreis Cuxhaven	0,15 km oberhalb der Ellhornstraße 32471500 5949194		Nr. 14 Dorumer Wasserlöse 32470855 5949280	
070	Oxstedter Bach	Landkreis Cuxhaven	0,88 km östlich des Oberwegs 32475656 5960437		Nr. 88 Straßenfleth 32471415 5960747	
071	Padingbütteler Dorfgraben	Landkreis Cuxhaven	Wehlsweg 32468533 5950164		Nr. 72 Padingbütteler- Mulsumer Wasserlöse 32468410 5949964	
072	Padingbütteler-Mulsumer Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Nr. 76 Rinschlot 32467498 5951364		Nr. 58 Misselwardener Wasserlöse 32468867 5946808	
073	Padingbütteler Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Nr. 58 Misselwardener Wasserlöse 32466832 5949154		Nr. 72 Padingbütteler- Mulsumer Wasserlöse 32468063 5950432	

Nr.	Name	Lage	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
074	Pflichtgraben	Landkreis Cuxhaven	Nr. 85 Spiekaer Wasserlöse 32472340 5957001		Nr. 10 Cappeler Wasserlöse 32470897 5956287	
075	Reitbruchsgraben	Landkreis Cuxhaven	Durchlass Neuer Weg 32472833 5940808		Nr. 34 Grauwallkanal 32471031 5941430	
076	Rinschlot	Landkreis Cuxhaven	Wehlstrift 32467743 5951717		Nr. 72 Padingbütteler-Mulsumer Wasserlöse 32467498 5951364	
077	Rintzelner Graben	Landkreis Cuxhaven	0,32 km oberhalb des Durchlasses Am Mahnham 32467141 5946046		Nr. 91 Wremer Dorfgraben 32467357 5944862	
078	Scharnstedter Bach	Landkreis Cuxhaven	Landesstraße 135 32475174 5956181		Nr. 64 Nördlicher Grauwallgraben 32474012 5955986	
079	Schöpfwerkszuleiter II	Landkreis Cuxhaven	0,05 km oberhalb des Schöpfwerks 32471732 5959057		Nr. 85 Spiekaer Wasserlöse 32471696 5959027	
080	Schöpfwerkszuleiter Barward	Landkreis Cuxhaven	0,6 km oberhalb des Schöpfwerks 32470395 5941051		Nr. 34 Grauwallkanal 32470939 5940880	
081	Schöpfwerkszuleiter Polder Langen II	Landkreis Cuxhaven	Alter südlicher Grauwallgraben 32472414 5939535		Nr. 34 Grauwallkanal 32470412 5940269	
082	Sievernener Bach	Landkreis Cuxhaven	Gemeindegrenze Sievern—Debstedt 32476472 5943610		Nr. 34 Grauwallkanal 32472479 5946102	
083	Sortumer Bach	Landkreis Cuxhaven	Südwestecke des Flurstücks 92, Flur 38, Gemarkung Midlum 32474817 5952242		Nr. 34 Grauwallkanal 32474027 5952166	
084	Spiekaer Dorfgraben	Landkreis Cuxhaven	Kirche 32472148 5955970		Nr. 85 Spiekaer Wasserlöse 32472550 5956572	
085	Spiekaer Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Kreisstraße 71 32472994 5953120		Spiekaer Siel 32470604 5960006	
086	Spiekaer Wasserlöse (Außentief)	Landkreis Cuxhaven	Spiekaer Siel 32470604 5960006		Weser 32469973 5960245	
087	Steggraben	Landkreis Cuxhaven	Bahndurchlass 32468839 5942263		Nr. 93 Wremer Wasserlöse 32468213 5944556	
088	Straßenfleth	Landkreis Cuxhaven	Nr. 44 Hauptvorfluter Polder V 32471372 5960897		Nr. 85 Spiekaer Wasserlöse 32470896 5959776	
089	Süderbrooksgaben	Landkreis Cuxhaven	Brooksweg 32471939 5940412		Nr. 75 Reitbruchsgraben 32471394 5941380	
090	Verbindungsgraben	Landkreis Cuxhaven	Nr. 10 Cappeler Wasserlöse 32469957 5957241		Nr. 14 Dorumer Wasserlöse 32468262 5954296	
091	Wremer Dorfgraben	Landkreis Cuxhaven	0,26 km oberhalb des Üterlüe Specken 32467707 5945350		Nr. 93 Wremer Wasserlöse 32467267 5944718	

Nr.	Name	Lage	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
092	Wremer Moorgraben	Landkreis Cuxhaven	Alter Postweg 32474807 5942241		Nr. 34 Grauwallkanal 32471089 5942491	
093	Wremer Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Nr. 7 Burlake 32469904 5944226		Wremer Siel 32466643 5944574	
094	Wremer Wasserlöse (Außentief)	Landkreis Cuxhaven	Wremer Siel 32466626 5944557		Weser 32466482 5944403	
095	Zuggraben	Landkreis Cuxhaven	Cappeler Oberstrich, 0,18 km nördlich von Haus Nr. 3 32470752 5954612		Nr. 10 Cappeler Wasserlöse 32471216 5955159	
096	Zuggraben 1 in Polder B (Barward)	Landkreis Cuxhaven	Ende des Gewässers III. Ordnung C5 32470780 5941696		Nr. 80 Schöpfwerkszuleiter Barward 32470697 5940952	
097	Zuggraben 2 im Polder B (Barward)	Landkreis Cuxhaven	Norderweg 32470568 5940752		Nr. 80 Schöpfwerkszubringer Barward 32470657 5940955	
098	Zuggraben am alten Deich	Landkreis Cuxhaven	Cappeler Altendeich/Erwin-Icken-Straße 32470389 5955979		Nr. 10 Cappeler Wasserlöse 32470916 5956638	
099	Zuggraben am Cappeler Niederstrich	Landkreis Cuxhaven	Kreisstraße 68/Alter Kirchweg 32470449 5954729		Nr. 10 Cappeler Wasserlöse 32470893 5955694	
100	Zuggraben am Dorumer Altendeich	Landkreis Cuxhaven	Mühlentrift 32468633 5952800		Nr. 14 Dorumer Wasserlöse 32468941 5953145	
101	Zuggraben am Groden	Landkreis Cuxhaven	Südermarren 32473396 5956214		Nr. 85 Spiekaer Wasserlöse 32472818 5956205	
102	Zuggraben am Wiesen-Wall	Landkreis Cuxhaven	Nr. 58 Misselwardener Wasserlöse 32470614 5945114		Nr. 106 Zuggraben im Polder E (Mulsum) 32471216 5946243	
103	Zuggraben C im Polder Fallward	Landkreis Cuxhaven	Dojenweg 32470382 5942627		Nr. 38 Hauptvorfluter im Polder C 32470409 5942879	
104	Zuggraben Dorumer Moor	Landkreis Cuxhaven	Weg an der Bundesautobahn 27 32477416 5946123		Nr. 60 Moorgraben 32476882 5945845	
105	Zuggraben Dreiers Garten	Landkreis Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Misselwarden 32468357 5948645		Nr. 72 Padingbütteler- Mulsumer Wasserlöse 32468815 5948836	
106	Zuggraben im Polder E (Mulsum)	Landkreis Cuxhaven	Wierdener Specken 32470306 5946038		Nr. 34 Grauwallkanal 32472252 5945522	
107	Zuggraben RN 1 in Polder Reitbruchgraben	Landkreis Cuxhaven	Wirtschaftsweg Mahnwisch 32472341 5942218		Nr. 75 Reitbruchgraben 32471464 5941367	
108	Zuggraben RN 6 in Polder Reitbruchgraben	Landkreis Cuxhaven	0,2 km oberhalb Nr. 75 Reitbruchgraben 32472771 5941296		Nr. 75 Reitbruchgraben 32472843 5941108	
109	Zuggraben zur Misselwardener Wasserlöse	Landkreis Cuxhaven	Transformatornhaus 32466460 5947948		Nr. 58 Misselwardener Wasserlöse 32467076 5948808	





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anlage 2

Karte zum Gewässerverzeichnis des UHV Nr. 83 Land Wursten

— UHV 83 Gewässer

□ UHV 83 Grenze

[123]: Nr. laut Gewässerverzeichnis



1:100.000

TK 100

Aufgestellt:
Dr. Ochmann, Silke
Geschäftsbereich 3.2
Stade, 20.08.2015



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



Niedersachsen

**Bekanntgabe der Entscheidung
über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne
für die Flussgebietseinheit Weser,
die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Ems
und den niedersächsischen Teil
der Flussgebietseinheit Rhein**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 12. 2015
— V3. 62027/04-05 —**

Im Rahmen der Aufstellung der o. g. Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 75 Abs. 1 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1724), wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. § 11 Abs. 1 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), i. V. m. § 14 I UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2053), schreibt vor, dass die Annahme eines Plans, welcher einer SUP unterzogen wurde, öffentlich bekannt zu machen ist.

Nach Abwägung und erforderlichenfalls Einarbeitung aller Stellungnahmen, die in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 14 h bis 14 j UVPG eingegangen sind, wurden die o. g. genannten Hochwasserrisikomanagementpläne fertiggestellt und angenommen.

Gemäß den Anforderungen des § 14 I UVPG werden folgende Unterlagen hiermit bekannt gemacht und gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG veröffentlicht:

Flussgebietseinheit Elbe (V3. 62027/04-05-11-21)

- Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe,
- Strategische Umweltprüfung zum „Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe“ — Umweltbericht,
- Strategische Umweltprüfung zum „Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe“ — Zusammenfassende Umwelterklärung.

Flussgebietseinheit Ems (V3. 62027/04-05-12-21)

- Hochwasserrisikomanagementplan 2015–2021 für den deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2015 für den deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG — Umweltbericht,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2015 für den deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG — Zusammenfassende Umwelterklärung.

Flussgebietseinheit Rhein (V3. 62027/04-05-13-21)

- Hochwasserrisikomanagementplan 2015–2021 für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein gemäß § 75 WHG,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2015 für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein gemäß § 75 WHG — Umweltbericht,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2015 für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein gemäß § 75 WHG — Zusammenfassende Umwelterklärung.

Flussgebietseinheit Weser (V3. 62027/04-05-14-21)

- Hochwasserrisikomanagementplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser (nach § 75 WHG bzw. Art. 7 und Art. 8 EG-HWRM-RL) — Information der Öffentlichkeit,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2015 gemäß EG-HWRM-RL für die Flussgebietseinheit Weser — Umweltbericht,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2015 gemäß EG-HWRM-RL für die Flussgebietseinheit Weser — Zusammenfassende Umwelterklärung.

Die vorgenannten Dokumente können ab dem 22. 12. 2015 in den nachfolgend genannten Betriebsstellen des NLWKN während der regelmäßigen Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr; freitags und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr), vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung, eingesehen werden (an Heiligabend und Silvester sind die Betriebsstellen nicht besetzt):

Flussgebietseinheit Elbe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- **Direktion:**
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- **Betriebsstelle Lüneburg:**
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
Tel. 04131 8545-400,
- **Betriebsstelle Stade:**
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-1,

Flussgebietseinheit Ems

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- **Direktion:**
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- **Betriebsstelle Aurich:**
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
- **Betriebsstelle Brake-Oldenburg:**
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,
Standort Oldenburg:
Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
Tel. 0441 799-0,
- **Betriebsstelle Cloppenburg:**
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
- **Betriebsstelle Meppen:**
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0,

Flussgebietseinheit Rhein

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- **Direktion:**
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- **Betriebsstelle Meppen:**
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0,

Flussgebietseinheit Weser

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- **Direktion:**
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- **Betriebsstelle Aurich:**
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
- **Betriebsstelle Brake-Oldenburg:**
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,
Standort Oldenburg:
Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
Tel. 0441 799-0,
- **Betriebsstelle Cloppenburg:**
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
- **Betriebsstelle Hannover-Hildesheim:**
Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Tel. 0511 3034-02,
Standort Hildesheim:
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, Tel. 05121 509-0,
- **Betriebsstelle Stade:**
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-1,
- **Betriebsstelle Süd:**
Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Tel. 0531 8665-4000,
Standort Göttingen:
Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, Tel. 0551 5070-02,
- **Betriebsstelle Sulingen:**
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen, Tel. 04271 9329-0,
- **Betriebsstelle Verden:**
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden,
Tel. 04231 882-0.

Diese Bek. sowie die Dokumente sind zudem ab dem 22. 12. 2015 im Internetangebot des NLWKN verfügbar unter: www.nlwkn.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft > EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie > Hochwasserrisikomanagementpläne“.

– Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1566

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(Auer Lighting GmbH, Bad Gandersheim)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 16. 12. 2015
– GOE022738096-115 Di –**

Das GAA Göttingen beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Auer Lighting GmbH, Hildesheimer Straße 35, 37581 Bad Gandersheim, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Nummer 2.8.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

16. 12. 2015 bis 17. 1. 2016 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen,

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0551 5070-01 möglich.

In der Zeit vom **16. 12. 2015 bis 31. 1. 2016 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1567

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Verlegung des Erörterungstermins
(Bruno Fehse u. Sohn GmbH & Co. KG, Estorf)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 16. 12. 2015
– H5060049/114 –**

Bezug: Bek. v. 23. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1234)

Die Firma Bruno Fehse u. Sohn GmbH & Co. KG, Nienburger Straße 47, 31629 Estorf, Ortsteil Leeseringen, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG eine Genehmigung zur Kapazitätserhöhung des bestehenden Kraftfutterwerkes Leeseringen (Nummer 7.21 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) von derzeit 290 t/d Fertigerzeugnissen auf zukünftig 700 t/d Fertigerzeugnisse beantragt. Die Kapazitätserweiterung erfordert den Einbau eines neuen Walzenstuhls und die Errichtung von zwei zusätzlichen Silozellen.

Der für **Mittwoch, den 16. 12. 2015**, im Dienstgebäude Landesbergen der Samtgemeinde Mittelweser angesetzte Erörterungstermin findet an diesem Tag nicht statt, sondern wird auf einen späteren Zeitpunkt **verschoben**.

Der neue Termin wird zu gegebener Zeit auf diesem Wege und im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachung > Hannover – Hildesheim“ bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1567

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Adendorf** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter für den Fachbereich Innere Verwaltung, Schule, Kultur, Sport- und Freizeitanangelegenheiten.**

Je nach persönlichen und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Besoldung bis BesGr. A 12 möglich.

Der Fachbereich umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Führungsaufgaben als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter,
- Personalangelegenheiten,
- Verwaltungsorganisation,
- allgemeine Schul- und Kulturangelegenheiten,
- Angelegenheiten des Rates und der Ausschüsse,
- Teilnahme an Sitzungen,
- Angelegenheiten der Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Ein künftig zu verstärkender Aufgabenschwerpunkt liegt in der Entwicklung von Stadtmarketing und Förderanträgen.

Eine Änderung der Aufgabenbereiche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) — ehemals gehobener Dienst — bzw. ein Abschluss des Studiengangs Bachelor of Arts,
- mehrjährige Führungs- und Verwaltungserfahrung in einer Kommunalverwaltung,
- umfangreiche Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunalrecht, Arbeits- und Tarifrecht,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den gemeindlichen Gremien,
- kooperative und leistungsorientierte Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Wahrnehmung von Aufgaben auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten (Sitzungsdienste).

Wir bieten:

- einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz im öffentlichen Dienst,
- ein verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet,
- flexible Arbeitszeiten.

Die Gemeinde Adendorf setzt sich für die berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagekräftige schriftliche Bewerbungen mit einem lückenlosen Lebenslauf sowie Qualifikationsnachweisen werden **bis zum 17. 1. 2016** erbeten an die Gemeinde Adendorf, Herrn Bürgermeister Thomas Maack — persönlich —, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Erster Gemeinderat Vogel, Tel. 04131 980923, gerne zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1567

Bei der **Gemeinde Emmerthal** ist zum 1. 6. 2016 die Stelle
der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs Finanzen
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TVöD)

zu besetzen.

Wir suchen eine überdurchschnittlich engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit hoher Führungs- und Sozialkompetenz, die in der Lage ist, mit ausgeprägtem organisatorischem Geschick, Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft die vielfältigen Aufgaben wahrzunehmen und die es versteht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs motivierend und kooperativ zu führen sowie komplexe Vorgänge zu strukturieren und zu steuern. Sie verfügen über ein sicheres und gewandtes Auftreten und sind aufgeschlossen gegenüber den sich wandelnden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung der Finanzverwaltung mit den Bereichen Kasse und Vollstreckung, Steuerverwaltung, Zentrale Finanz- und Anlagenbuchhaltung, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtswesen,

- Aufstellung und Ausführung der Haushalts-, Finanz- und der Investitionsplanung einschließlich Haushaltsüberwachung, Aufsicht über die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Bilanzen,
- Erarbeitung von Strategien zur langfristigen Herbeiführung des Haushaltsausgleichs einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes,
- Vermögens- und Schuldenverwaltung,
- Bearbeitung finanzieller Grundsatzfragen,
- kaufmännische Betriebsleitung der Gemeindewerke Emmerthal mit den Sparten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- Förder-, Zuschuss- und Zuwendungswesen.
Die Zuordnung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder Abschluss als Verwaltungsbetriebswirtin, Verwaltungsbetriebswirt, Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfachwirt (mit erfolgreich abgeschlossenem Angestelltenlehrgang II),
- mehrjährige Führungs- und Verwaltungserfahrung in verantwortungsvoller Position,
- nachgewiesene Erfahrungen im Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf der Führungsebene,
- fundierte Kenntnisse in der doppelten Haushaltsführung,
- fundierte Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht und in der kaufmännischen Buchführung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (z. B. Sitzungen außerhalb der normalen Arbeitszeit) und dienstortnahe Erreichbarkeit,
- Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfreude sowie
- mehrjährige Verwaltungs- und Leitungserfahrung, hohe fachliche und soziale Kompetenz, Verhandlungsgeschick sowie Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern und den politischen Gremien.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche, selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit, ein angenehmes Betriebsklima sowie gute Fortbildungsmöglichkeiten und flexible Arbeitszeiten,
- alle Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes,
- eine unbefristete Vollzeitstelle, die mit BesGr. A 12 bzw. EntgeltGr. 11 TVöD bewertet ist.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt und sollten bereits in ihrer Bewerbung auf ihre Schwerbehinderteneigenschaft hinweisen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre vollständigen, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 5. 1. 2016** an die Gemeinde Emmerthal, Bürgermeister Andreas Grossmann, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal. Für Rückfragen steht Herr Grossmann unter Tel. 05155 69-102 zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1568

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten